



Kita St. Petrus, Hermann-Burgdorf-Str. 58, 21244 Buchholz

Katholische Kindertagesstätte

St. PETRUS

Schutzkonzeption der Kindertagesstätte St. Petrus in Buchholz in der Nordheide in der Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinde St. Petrus in Buchholz in der Nordheide

1. Vorwort
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Kindeswohl
4. Risikoanalyse gemäß des Ampelverfahrens
5. Leitgedanken, Haltung und Prinzipien
6. Kinderschutz
7. Grundsatz zum Kinderschutz
8. Beteiligung von Kindern
9. Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdemanagement
10. Prävention
11. Intervention
12. Personalauswahl und personalverantwortliche Maßnahmen
13. Fortbildung, Fachberatung, Supervision, Schulungen
14. Sexualpädagogisches Konzept
15. Verfahren, Intervention, Adressen und Anlaufstellen
16. Handlungsplan, Krisenmanagement, Meldewesen und Öffentlichkeitsarbeit

*Anlage Selbstverpflichtungserklärung

1. Vorwort

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Hildesheim ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe für ihre Kinder. Sie sind ein spezifischer Dienst der Kirche für Familien in unserer Gesellschaft auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Dieses Konzeption beschreibt das Selbstverständnis und die Haltung der katholischen Kindertagesstätte St. Petrus in Buchholz gegenüber dem Kinderschutz.

Jedem Kind, wie auch jedem Mitmenschen, wird eine unverlierbare Würde zugesprochen. Die Würde und der Wert jedes Menschen resultieren in einem christlichem und achtsamen Menschenbild, nicht in seiner Herkunft, seinem Können oder seiner Leistung. Jedes Kind hat ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit.

Die Träger und die Mitarbeitenden in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder wissen, dass sie in besonderem Maße die Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls innehaben. Sie kennen die altersentsprechenden Entwicklungsverläufe von Kindern, wozu ein bewusster und transparenter Umgang mit kindlicher Sexualität gehört. Sie sichern die Intimsphäre der Kinder und schützen sie vor sexuellen Grenzverletzungen.

Jede Einrichtung muss ein individuelles Kinderschutzkonzept vorliegen haben. Es zeigt gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Maßnahmen auf, nach denen im Kita-Alltag gehandelt wird und beschreibt den Umgang mit Verdachtsäußerungen von Grenzverletzungen und entsprechenden weiteren Interventionsmaßnahmen.

Die entwickelten Grundsätze geben uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im ‚Falle eines Falles‘ bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf die wir in unserer Einrichtungen ein besonderes Augenmerk legen und die wir bereits im Einstellungsverfahren berücksichtigen.

Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen. Mit dieser Handreichung ist uns ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben, die Integrität der Kinder zu schützen und gleichzeitig die Fürsorge für die Mitarbeitenden im Blick zu haben. An vielen Stellen sind Denkanstöße gegeben und Dynamiken in Gang gesetzt worden, an denen wir weiter anknüpfen können. Damit entfaltet das Schutzkonzept seine Wirkung über die ursprüngliche Idee hinaus.

An der Entwicklung und Ausgestaltung haben viele Akteure mitgewirkt. An erster Stelle sei hier das Leitungsteam der Einrichtung, die Fachberatung des Caritasverband, die Abteilung Kindertageseinrichtung der Diözese Hildesheim, sowie die Präventionsbeauftragten des Bistums und der Kinderschutzbund des Landkreises Harburg genannt.

Sich die Zeit für gemeinsamen Austausch zu nehmen, das Erarbeitete stetig im Diskurs zu überprüfen und in eine Form zu bringen, gehört zu den Reflektionsaufgaben der Mitarbeitenden der Einrichtung. Nun gilt es, die Schutzkonzeption zum festen Bestandteil des Handelns zu machen und in der Kindertagesstätte St. Petrus „lebendig“ zu halten.

2 . Rechtliche Rahmenbedingungen

In der UN-Kinderrechtskonvention sind wesentliche Standards zum Schutz von Kindern festgelegt. In Deutschland ist die Konvention am 03.04.1992 in Kraft getreten.

Bundekinderschutzgesetz (BKISCHG)

Seit 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Im Folgenden werden die getroffenen Änderungen des SGB VIII, die unmittelbaren Auswirkungen auf die Kitas haben, aufgeführt.

- **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Hier werden die Inhalte der Vereinbarungen zum Schutzauftrag genau geregelt, zu denen die Jugendämter und die freien Träger verpflichtet sind. Dazu gehört auch die Regelung über die Qualifikationserfordernisse an die „insoweit erfahrene Fachkraft“.

- **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und zur Erweiterung ihrer Kompetenzen in diesem Bereich haben die pädagogischen Teams Anspruch auf Beratung durch den örtlichen Träger.

Ebenso wird den Trägern Anspruch auf Beratung eingeräumt. In diesem Zusammenhang steht auch der folgende Abschnitt mit dem Ziel, Partizipation von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in den Einrichtungen einzuführen und ein Beschwerdeverfahren zu etablieren.

- **§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

Hier werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis festgelegt. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Kindeswohl gewährleistet ist.

Jeder Träger von katholischen Kitas in der Diözese Hildesheim hat mit den örtlichen Jugendämtern Vereinbarungen geschlossen, in denen sichergestellt wird, dass die Fachkräfte unserer Kitas ihren spezifischen Schutzauftrag wahrnehmen, Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ gewährleistet ist und bei Bedarf das Jugendamt informiert wird.

- **§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

- **§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Alle Personen, die Kontakt zu Kindern haben, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit ein qualifiziertes erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige oder Eltern, die bei der Arbeit mit Kindern aushelfen, sowie Personen, die zeitweise die Einrichtung zur Arbeit mit Kindern besuchen. Der Datenschutz muss sichergestellt werden.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Durch das am 10. Juni 2021 in Kraft getretene KJSG wurden weitreichende Änderungen am SGB VIII vorgenommen. Alle Einrichtungen benötigen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ein Schutzkonzept.

Präventionsordnung

Die von der deutschen Bischofskonferenz erlassene Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch sowie die Rahmenordnung „Prävention“ wurden für das Bistum Hildesheim in Kraft gesetzt. In diesen Ordnungen werden Regelungen getroffen, die dazu beitragen sollen, dass sexualisierte Gewalt im Bereich der katholischen Kirche verhindert wird.

Kirchlicher Datenschutz

Bei drohender Kindeswohlgefährdung schreibt das Gesetz den Austausch von Fachkräften vor. Dennoch muss der Datenschutz zwingend beachtet werden. In den kath. Kitas gilt daher neben anderen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO). Falls es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt und sich die Gefahr nicht abwenden lässt, ist jedoch eine Weitergabe der Daten unerlässlich.

3. Kindeswohl

Definition...

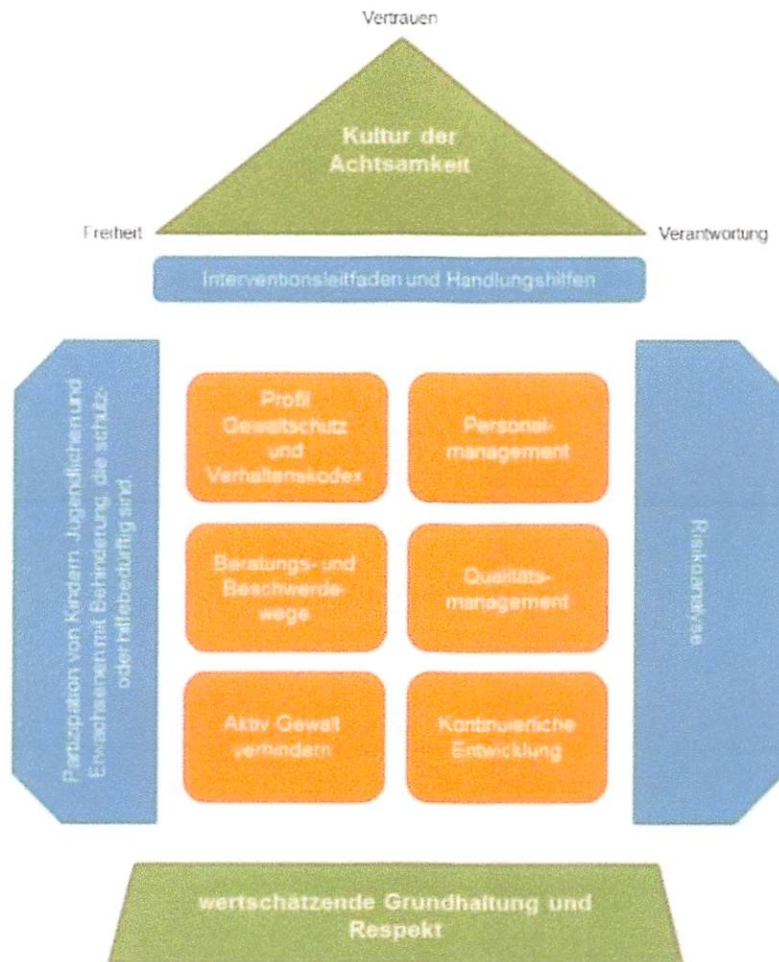
Bei dem Begriff Kindeswohl handelt es sich juristisch betrachtet um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sowohl im Familienrecht als auch im Jugendhilferecht von großer Bedeutung ist.

Im gesetzlichen Rahmen wird das Kindeswohl eher durch die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung definiert. (vgl. § 1666 BGB: (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.)

Für die Bestimmung des Kindeswohls ist eine Orientierung an grundlegenden Rechten und Bedürfnissen von Kindern erforderlich. Die Grundrechte und Bedürfnisse sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten, zu deren Anerkennung sich alle Regierungsvertreter der Mitgliedsstaaten verpflichteten. Ein wichtiger Bestandteil des Kindeswohls ist der Kindeswille, den es zu berücksichtigen gilt und der eine angemessene Beteiligung des Kindes an Entscheidungsprozessen sicherstellen soll. Die Verpflichtung der verantwortlichen Erwachsenen, das Kind dabei zu leiten und

zu unterstützen, bleibt bestehen. Im Konfliktfall ordnet sich der Kindeswille dem Kindeswohl unter.

Zur Ausgestaltung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes werden folgende Aspekte beleuchtet.



4. Risikoanalyse gemäß des Ampelverfahrens

GRENZÜBERTRITTE

Diese Verhaltensweisen sind immer falsch und werden grundsätzlich nicht geduldet
 Folgende Tatbestände werden darüber hinaus strafrechtlich verfolgt*

- Verweigerung emotionaler Zuwendung (z.B. Trost, Zuspruch, Verständnis)
- **bewusste Aufsichtspflichtverletzung***
- Zwang ausüben
- Beschämung, Demütigung
- **Angst machen, Nötigung ***
- Küssen

- körperliche Nähe erzwingen, Nötigung *
- Verweigerung notwendiger Hilfe
- Machtmissbrauch *
- bewusste Überforderung
- Jede Form von körperlicher und seelischer Gewalt *
- verbalen Dialog verweigern
- sexuelle Übergriffe und Missbrauch*
- Kosenamen
- Ausgrenzen
- Vertrauen brechen
- Körperkontakt ohne Zustimmung, Nötigung*
- verbale Gewalt (Beleidigungen, lügen, schreien)
- Intimsphäre missachten
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten
- Gewalt an Gegenständen
- Verletzung Datenschutz /Schweigepflicht*

GRENZVERLETZUNG

Kann passieren und sollte reflektiert werden

- Die Partizipation der Kinder und die mit verbunden Ziele zur Stärkung der Selbstbestimmung der Kinder bildet das Herzstück der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte St. Petrus. Ein respektvoller und grenzachtender Umgang gehört zu unserem Selbstverständnis.
- Unter Grenzverletzung verstehen wir: Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und/oder körperlich ausdrücken kann.
Sollten, beispielsweise durch Überforderung oder in Belastungssituationen unangemessene Verhaltensweisen vorkommen, so bedürfen sie einer konsequenten Aufarbeitung und Evaluation mit dem Ziel Überforderungssituationen zu mindern oder abzustellen. Somit soll die Qualität der Betreuungsbedingungen kontinuierlich verbessert und dem Schutzauftrag entsprochen werden.
- Es gibt Situationen (z.B. personelle Engpässe), in denen das Kindeswohl/ die Gesundheit /die Sicherheit geschützt werden müssen und die pädagogische Fachkraft für das Kind entscheidet und folge dessen die Autonomie der Kinder eingeschränkt wird.

Fachlich Korrektes Verhalten

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig

- Positive und professionelle Grundhaltung und Vorbildfunktion
- Ressourcenorientiert arbeiten
- Verlässliche Strukturen
- Fairness
- Gefühle zulassen
- Flexibilität
- Regelkonform verhalten
- Konsequent sein
- Echtheit
- Selbstreflexion
- Begeisterungsfähigkeit
- Vorbildliche Sprache
- Aufmerksames Zuhören
- Jedes Thema wertschätzen
- Verständnisvoll sein
- Wertfreie Beobachtung
- Sensibles Nachfragen
- Freiräume schaffen
- Kinder beteiligen
- Intimsphäre des Kindes akzeptieren und schützen
- Individuelle Lernwege ermöglichen
- Konflikte konstruktiv lösen
- Fehlerfreundlichkeit
- Empathie verbalisieren
- Angemessen Lob aussprechen
- Pflege von Kommunikationskulturen
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Hilfe zur Selbsthilfe und Hilfestellung
- Den Kindern auf Augenhöhe begegnen
- Impulse geben
- Grenzüberschreitung unterbinden
- Fähigkeiten erkennen
- Neugierde wecken
- Kompromisse zulassen
- Sicherheit geben
- Gleichberechtigung
- Transparent arbeiten

5. Leitgedanken, Haltung und Prinzipien

Wir verstehen uns als Kindertagesstätte in der Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinde St. Petrus in Buchholz, die sich als Institution für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich fühlt.

Die Kinder sollen unsere Einrichtung als sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl und geschützt fühlen.

Wir nehmen die Kinder so an, wie sie sind. Wir vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen sind. Wir stärken und ermutigen sie darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, Ihren Bedürfnissen und Interessen Raum zu geben und Selbstbestimmung alters- und entwicklungsgerecht zu ermöglichen. Die Kinder sollen sich ernst genommen fühlen und als wertvolles Mitglied unserer Gesellschaft erfahren.

Wir unterstützen die uns anvertrauten Kinder in ihrem Recht aktiv mitzugestalten und mitzuentcheiden. Die Umsetzung von Partizipationsprozessen mit Kindern ist einer unserer pädagogischen Schwerpunkte. „Stärken stärken“ ist ein grundlegendes Prinzip und einer der wichtigsten Leitgedanken des pädagogischen Handelns in der Kindertagesstätte St. Petrus.

Die Beteiligung der Kinder gestalten wir altersgerecht und begleiten sie dabei. Kinder brauchen aber auch ein Recht auf Risiko.

Wir unterstützen sie dabei, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, sich auszuprobieren und an ihren eigenen Grenzen zu lernen und zu wachsen.

So können sie sich zu einer selbstbewussten und starken Persönlichkeit entwickeln. Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes. Wir bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen.

Das Recht des Kindes, nein zu sagen, respektieren wir und bestärken jedes Kind darin. So unterstützen wir es, respektvoll und selbstbestimmt mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen. Deshalb nehmen wir alle Kinder ernst und hören ihnen zu.

Wir ermutigen sie, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie Kummer haben. Hilfe holen ist kein Petzen! Dies gilt für Kinder, Eltern und Mitarbeitende gleichermaßen. Wir sind uns über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst.

Bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen, erläutern wir. Konsequenzen müssen für sie angemessen und nachvollziehbar sein, Ironie und Bloßstellung lehnen wir ab.

Wir sehen uns als eine Verantwortungsgemeinschaft, in der alle an Erziehung und Bildung Beteiligten eng zusammenarbeiten. Wir sind daran interessiert, Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden zu erhalten.

Eine kontinuierliche Überprüfung des eigenen Verhaltens sehen wir als Selbstverständnis an. Beschwerden und Fehlern gehen wir offensiv nach.

Unser Ziel ist es, unser Wissen und unser pädagogisches Handeln gemeinsam weiter zu entwickeln und unsere Qualität stetig zu verbessern. Prozesse und Bereitschaft zur Selbstreflektion gehören genauso selbstverständlich dazu.

6. Kinderschutz

Die weltweite Entwicklung von Kinderrechten begann Anfang des 20. Jahrhunderts. Die Pädagogin und Frauenrechtlerin Ellen Key machte den Anfang mit ihrem Buch „Das Jahrhundert des Kindes“, in dem sie unter anderem ein Recht jedes Kindes auf körperliche Unversehrtheit forderte. Ein weiterer Vertreter von Kinderrechten war der polnische Arzt Janusz Korczak, der Kinder als eigenständige Persönlichkeiten ansah und ihnen das unbedingte Recht der Achtung ihrer Persönlichkeit als Grundlage aller Kinderrechte zusprach. „Das Kind wird nicht erst Mensch, es ist schon einer.“ (Korczak)

Aus diesen Anfängen heraus entwickelte sich ein neues Bewusstsein für die Rechte von Kindern. In Deutschland trug das Kinder- und Jugendhilfegesetz Anfang der 1990er-Jahre maßgeblich dazu bei, ebenso die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention.

Seit dem Jahr 2000 gehört die Bundesrepublik Deutschland zu den Ländern, die ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung von Kindern gesetzlich festgelegt haben. Alle Einrichtungen sind angehalten, ein Schutzkonzept mit Risikoanalyse zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren.

Definition Kinderschutz

Unter dem Begriff Kinderschutz werden alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen zusammengefasst, die dem Schutz von Kindern dienen.

Hierzu gehört insbesondere der Schutz vor

- altersunangemessener Behandlung
- Übergriffen und Ausbeutung
- Verwahrlosung
- Krankheit und Armut

Prävention

Das Bundeskinderschutzgesetz fördert sowohl die Interventionsmöglichkeiten als auch den Ansatz der Prävention. Unter Prävention werden Maßnahmen verstanden, die der Abwendung von unerwünschten Ereignissen und Zuständen dienen. Prävention setzt voraus, dass geeignete Maßnahmen zur Abwendung zur Verfügung stehen (vgl. Hurrelmann). Präventionsmaßnahmen stellen häufig eine Art der Intervention dar.

Grundlagen und Verhaltenskodex für Mitarbeitende zur Kinderschutzkonzeption

Als Mitarbeitende der Kindertagesstätte St. Petrus sind wir in besonderer Weise verpflichtet, alle Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Unser Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten .

Die uns anvertrauten Kinder haben das Recht auf eine ‚sichere‘ Einrichtung. Wir setzen uns für ihren bestmöglichen Schutz ein und werden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt,

Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Jugendlichen (Praktikanten, Auszubildende) vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden.

Diese können sein:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten
- Strukturelle Gewalt (Strukturen in Institutionen, die einzelne Personen oder Gruppen benachteiligen)

7. Grundsatz zum Kinderschutz

Wir beziehen gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges, abwertendes und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greifen ein.

Eine gewaltfreie Kommunikation ist für uns selbstverständlich.

Die Kinder haben grundsätzlich das Recht auf Selbstbestimmtheit.

Unser Umgangston ist freundlich, höflich und respektvoll. Unsere sprachlichen Äußerungen bzw. die Wörter, die wir verwenden, sind klar und freundlich zugewandt und keinesfalls abwertend, herabwürdigend oder gar ausgrenzend. Dies gilt ebenso für unsere nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, etc.).

Wenn wir Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, teilen wir dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten mit.

Die Wege und Ansprechpersonen für unsere Einrichtung finden wir im Schutzkonzept, das uns ausgehändigt wurde. Darin sind weitere Anlaufstellen genannt, an die wir uns bei Bedarf wenden können.

Unser pädagogisches Handeln ist transparent, fachlich begründet und nachvollziehbar. Es entspricht fachlichen Standards.

Wir sind uns unserer Vorbildrolle bewusst und wollen den Kindern mit unserem Verhalten Orientierung und Sicherheit geben (Werte , Normen, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit)

Wir nutzen dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentieren sie. Dabei orientieren wir uns an den Bedürfnissen der uns anvertrauten Kinder und arbeiten mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Jedes Kind und jeder Erwachsene (Mitarbeitende, Eltern, etc.) werden in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Unser professioneller Umgang ist wertschätzend, anerkennend, respektvoll, tolerant und verlässlich, dabei

... achten wir auf die grenzachtende Gestaltung von Nähe und Distanz und von Macht und Abhängigkeit. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets. Hierfür tragen wir als Mitarbeitende die Verantwortung.

Wir achten auf einen sensiblen und diskreten Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung.

Uns ist bewusst, dass schüchterne und zurückhaltende Kinder in ihrem Verhalten weniger vordergründig wahrgenommen werden. Wir wollen allen Kindern mit derselben Aufmerksamkeit und Beachtung begegnen.

Wir ermöglichen den Kindern Selbstbestimmung, indem die Kinder selbst entscheiden, wo und mit wem sie spielen wollen. Die persönlichen Grenzen aller Menschen in der Einrichtung werden hierbei geachtet.

Das Selbstvertrauen jedes Kindes muss gestärkt werden, indem die persönlichen Stärken und Ressourcen in den Vordergrund gestellt werden. Die Stärkung von Kindern ist für uns ein wichtiges Instrument zur Prävention.

Kinder müssen an Entscheidungen beteiligt werden, damit sie lernen, eigene Entscheidungen treffen zu können und Verantwortung für ihr Handeln übernehmen zu können.

Mit unseren Resilienz Angeboten und Projekten und unserer klaren Haltung zur Partizipation der Kinder, unterstützen wir die Kinder in ihrer Selbstbestimmung und stärken sie in ihrem Selbstbewusstsein.

Wir ermöglichen in den Kindern in unseren Resilienz Angeboten den Zugang zu Werkzeugen, um gewaltfrei miteinander zu agieren und Lösungsstrategien zu entwickeln, um auch mit Konflikten umgehen zu können. Mit dem „Faustlos“-Projekt und weiteren Angeboten zur Resilienz verhelfen wir den Kindern zusätzlich emotionale und soziale Kompetenzen zu erwerben und zu festigen.

Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess. Dabei achten wir auch auf unsere eigenen Grenzen und verbalisieren sie auch gegenüber den Kindern.

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und uns als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar.

Dabei wahren wir von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Kinder. Toilettentüren sollten auch die Option haben, sie im Bedarfsfall zu verriegeln, damit Kinder dort ungestört vor anderen Kindern oder Erwachsenen ihrem Bedürfnis nach Privatsphäre nachkommen können. Die pädagogischen Mitarbeitenden haben diese sensiblen Bereiche besonders im Blick, um Kenntnis über die Geschehnisse dort zu erhalten und den Kindern einen ungestörten Aufenthalt im sanitären Bereich zu ermöglichen.

Verbaler Kontakt, sowie Körperkontakt seitens der Fachkräfte geschehen den Kindern gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen.

Wir respektieren grundsätzlich das Recht des Kindes, nein zu sagen.

Wir achten darauf, dass körperliche Nähe nur vom Kind initiiert (Auf dem Schoß sitzen) wird. Im Zweifelsfall wird das Kind nach seinen Bedürfnissen befragt.

Wir achten auf einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz.

Küsse und andere persönliche Zärtlichkeiten sind nur für die Eltern und die Personen aus der Familie bestimmt. Über diese Regel werden die Kinder von uns informiert und sensibilisiert.

Die Kinder dürfen selbst entscheiden, was und wieviel sie während der Mahlzeiten zu sich nehmen. Wir motivieren ohne Zwang neue Lebensmittel zu probieren und akzeptieren und respektieren grundsätzlich den Wunsch des Kindes.

Kinder werden von den Fachkräften grundsätzlich mit ihrem Namen angesprochen . Auf verniedlichende Kosenamen soll grundsätzlich verzichtet werden.

Wir nehmen jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst. Wir beobachten und hören sensibel zu, um im Dialog mit ihm herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigen. Damit signalisieren wir jedem Kind „Deine Gedanken interessieren mich“ .

Wir unterstützen jedes Kind dabei, Worte für seine Gefühle und persönliche Erlebnisse zu finden. Insbesondere, wenn ein Kind Angst und Kummer hat, wenden wir uns ihm zu und ermutigen es, zu erzählen, was es erlebt hat. Vor allem auch über Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat oder etwas ihm ‚komisch‘ vorgekommen ist.

Wir vermitteln den Kindern den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen.

Sollten wir dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handeln wir gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.(Handlungsplan)

Wir unterstützen die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Jedes Kind soll lernen, dass es über ein Selbstbestimmungsrecht für den eigenen Körper hat. Dabei achten wir respektvoll auf die individuelle Schamgrenze und Intimsphäre jedes einzelnen Kindes . Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren. Die Körperteile werden grundsätzlich sachgerecht benannt.

Wir achten darauf, dass in Bezug auf Nähe und Distanz klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die wir mit den Kindern sprechen.

Wir erarbeiten gemeinsam mit den Kindern die Verhaltensregeln und Grenzen. Sie werden in jährlichen Intervallen in den Gruppenrunden, Projekten wiederholt besprochen und bewusst gemacht.

Wir wahren die Intimsphäre und Persönlichkeitsrechte der Kinder und ermöglichen grundsätzlich das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung , wer bei Anlässen wie Wickeln, Toilettengang, Umziehen, Schlafen das Kind begleitet. Der Wunsch des Kindes hat grundsätzlich Priorität.

Wir achten darauf, dass die beteiligten Kinder bei Körpererkundungen sich in derselben Entwicklungsphase befinden und die Körpererkundungen auf freiwilliger Basis , am geeigneten Ort und im gegenseitigen Einverständnis geschehen.

Mit den Kindern wird die Regel klar thematisiert, dass Gegenstände nicht in Körperöffnungen eingeführt werden.

Die Kinder werden dazu angehalten sich in geschützten Bereichen umzuziehen.

Auf dem Außengelände halten sich die Kinder immer bekleidet auf. Beim Baden oder Planschen sind Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet. Körpererkundungen auf dem Außengelände sind zu unterbinden.

Wir sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greifen ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkunden unter den Kindern kommt.

Auch während der Eingewöhnung und bei Trennungsschwierigkeiten ist es zu achten und ein feinfühligem Umgang mit Kindern. Mitarbeiter*innen und Eltern abzustimmen.

Dem Bedürfnis, auch ohne Erwachsene und unbeobachtet spielen zu dürfen, wird gemäß der entwicklungsbezogenen Kompetenzen entsprochen und Rechnung getragen . Wir schaffen eine vertrauensstärkende Bindung und Umgebung, damit Kinder die Kita und Ihre Bindungspersonen als vertrauenswürdig erfahren und in ihrer Entwicklung gut von den Verantwortlichen begleitet werden.

Die Entscheidung über die Reife und Kompetenz der Kinder treffen nach sorgfältiger Prüfung die verantwortlichen Fachkräfte.

Unser Ziel ist, dass die Kinder sich in unserer Einrichtung wohlfühlen und sich sicher fühlen können.

Die Mitarbeitenden sind bereit zur gemeinsamen Reflektion und greifen Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren! Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können.

Jeder Mitarbeitende wird deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund nicht verstanden wurde, offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber den Führungskräften ansprechen.

Durch transparente Kommunikation gegenüber den beteiligten Akteuren werden Entscheidungen und pädagogisches Handeln sichtbar gemacht.

Die Fachkräfte achten auf eine informative, transparente Kommunikation über die Kinder und die Sicherheit betreffenden Situationen innerhalb des Teams der Mitarbeitenden. Der Austausch soll regelmäßig und ausführlich gestaltet werden (Gruppeninterner Austausch, Dienstbesprechungen, Fallbesprechungen)

Über unseren Workspace „Slack“ sorgen wir insgesamt für eine zeitnahe und unverzügliche Kommunikation unter den Mitarbeitenden.

Über wichtige Beobachtungen und Informationen sind die Verantwortlichen der Stammgruppe, als auch die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu informieren.

Wir sind uns bewusst, dass unser Fühlen und Denken durch eigene Erfahrungen und Vorurteile geprägt sein kann. Wir achten in unserer Kommunikation und unserem Verhalten kritisch auf unsere Sprachkultur und unser Agieren und machen uns im Bedarfsfall einander darauf aufmerksam.

In unserem Kollegium legen wir Wert darauf, dass wir uns gegenseitig kritische und konstruktive Rückmeldung geben, wenn unangemessene Situationen zwischen Kindern und Mitarbeitenden sichtbar werden.

Die Mitarbeitenden informieren das Kollegium und die Leitung über besondere Belastungssituationen und unterstützen sich im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Alle Mitarbeitenden achten darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt.

Wir achten im zwischenmenschlichen Kontakt mit Klient*innen und Mitarbeitenden auf die persönlichen Grenzen der Beteiligten.

Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.

Wir holen uns rechtzeitig Unterstützung, wenn wir an unsere Grenzen kommen. Wir achten auf unsere körperliche und emotionale Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Wir sprechen physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Die Mitarbeitenden sind bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutzen wir die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Supervision, Fachberatung), um unsere Fertigkeiten und unser Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Wir halten uns an die

Vorgaben bzw. professionelle Standards des Trägers und der Einrichtung und sind bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

In 1:1 Situationen (Schlafbetreuung, Wickeln, Begleitung bei Toilettengängen, personellen Engpässen) wollen wir durch strukturelle Transparenz und gegenseitige Absprachen Sorge tragen, dass Mitarbeitende nach Möglichkeit in Einzelsituationen nicht allein sind oder eine weitere pädagogische Fachkraft in Reichweite ist. Die jeweilige Besetzung in Räumen mit 1:1 Betreuung wird betriebsintern sichtbar gemacht und offen kommuniziert. (Info an andere Mitarbeitende)

Die Intims- und Privatsphäre der Kinder soll stets gewahrt sein und dennoch sollen Beobachtungsmöglichkeiten gegeben sein. (Zum Beispiel Sichtfenster in Türen der Sanitär- und Rückzugsbereiche auf Erwachsenenhöhe).

Räume werden nicht von innen abgeschlossen, wenn sich Personen in ihnen aufhalten. Sollten Räume aus Gründen der Sicherheit und Aufsicht für die Kinder nicht geöffnet werden, besteht die Pflicht es in der Digitalen Kladder oder durch direkte Kommunikation den anderen Mitarbeitenden kenntlich zu machen. Wir arbeiten daraufhin, Räume transparenter zu gestalten .

Die Praxis wird diesbezüglich in regelmäßig wiederkehrenden jährlichen Abläufen von den Fachkräften reflektiert . Falls sich daraus resultierende Vorschläge zur Anpassung und Verbesserung der räumlichen Standards ergeben, werden sie an den Träger der Einrichtung empfohlen und weitergeleitet.

Eltern und externe Personen halten sich während der Bring- und Abholzeiten nur im Flur- und Garderobebereich auf. Die persönliche Intimsphäre der Kinder soll stets gewahrt und geschützt bleiben.

Sind Reparaturdienste, Handwerker oder Lieferanten in der Einrichtung ,halten sich auch gleichzeitig pädagogische Fachkräfte in den Räumen auf, in denen die externen Besucher sich aufhalten.

Das Betreten von Funktionsräumen , Sanitär oder Schlafräumen durch Eltern und Externe ist ohne die Begleitung des Fachpersonals der Einrichtung grundsätzlich nicht gestattet.

Unser Beschwerdemanagement wertet konstruktive Kritik, wertvolle Äußerungen, Anregungen als wichtigen Indikator für ein stabiles Vertrauensverhältnis und als Instrument zur Qualitätsverbesserung.

Das vorrangige Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es eine Atmosphäre zu schaffen, die dazu einlädt Ideen, Kritik und Beschwerden zu äußern, ohne dafür Sanktionen befürchten zu müssen:

Es soll die Gewissheit vermitteln, dass jede Idee und Beschwerde mit absoluter Ernsthaftigkeit und der angemessenen Diskretion verfolgt werden.

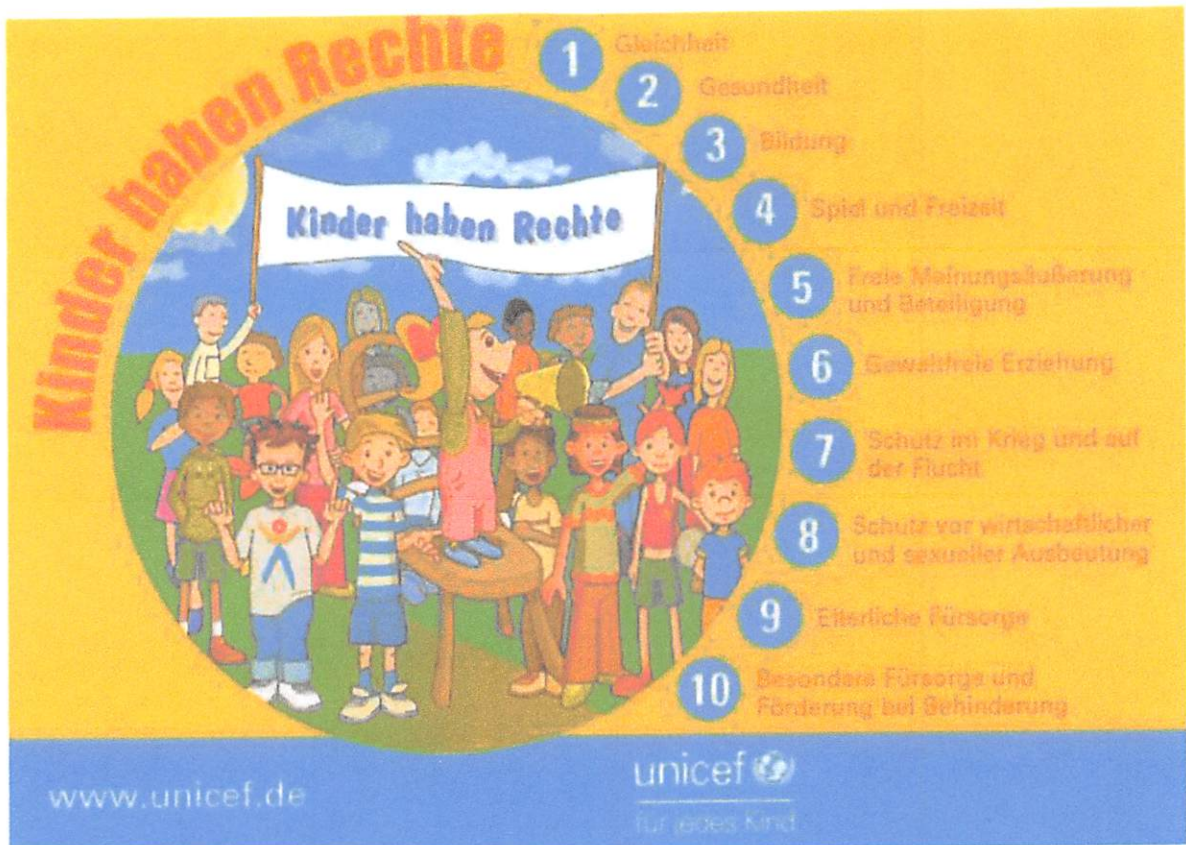
Wir stellen sicher und tragen Sorge dafür, dass die Kinder stets wissen, an wen sie sich mit ihren Anliegen wenden können (Beschwerde, Konflikt, Kritik, Unwohlsein)

In unserem offenen Konzept sind grundsätzlich alle Mitarbeitenden für alle Kinder verantwortlich. Alle Kinder haben das Recht, sich mit ihren Anliegen an eine Person ihrer Wahl zu wenden. Es ist wichtig, dass die Kinder gut darüber Bescheid wissen und wiederholt in jährlichen Abständen darüber informiert werden.

Die hier vereinbarten Regeln sind Grundlage zum Selbstverständnis der Mitarbeitenden zur praktischen Umsetzung des Schutzkonzeptes der Kindertagesstätte St. Petrus. Sie werden von jedem Mitarbeitenden schriftlich unterzeichnet.

Wer stellen gut sichtbar und transparent sämtliche Rollen und Verantwortlichkeiten unserer Einrichtung dar. (Konzeption, Website, Visuelle Übersicht, Aushang über tagesaktuelle Zuständigkeit, Schutzkonzeption)

8. Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte



Partizipation ist Prävention

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“

(Richard Schröder, zitiert nach: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein 2008, S.16)

Im § 8 SGB VIII wird die Beteiligung von Kindern explizit aufgeführt. Auch im niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung ist die altersangemessene Beteiligung von Kindern festgeschrieben.

Partizipation ist ein Prozess, der alle Kinder kontinuierlich involviert. Sie beinhaltet eine altersangemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, eine aktive Teilnahme und Selbstbestimmung. Partizipation ist ein permanenter und intensiver Austausch von Kindern untereinander und ein Austausch zwischen Kindern und Erwachsenen in allen wichtigen Lebensbereichen von Kindern. Sie können ihren Alltag mitbestimmen und mitgestalten und haben das selbstverständliche Recht, bei allen Dingen, die sie betreffen, mitzureden und mitzubestimmen. Dafür ist es notwendig, dass Kinder ihre Selbst- und Mitbestimmungsrechte kennen und auch die Möglichkeiten der Einforderung kennen.

Die pädagogischen Fachkräfte ermöglichen den Kindern eine größtmögliche Selbstbestimmung. Sie achten und schätzen sie als eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten. Kindern müssen, unabhängig vom Alter, vielfältige Möglichkeiten gegeben werden, ihre Interessen, Wünsche und Gefühle zu erkennen, auszudrücken und mit ihnen umzugehen. Von daher ist die Etablierung von einer Gesprächs- und Beteiligungskultur, die es Kindern in Kindertageseinrichtungen ermöglicht, angemessen gehört und altersgerecht beteiligt zu werden, unabdingbar.

Diese Grundprinzipien gelten ebenso für alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätte St. Petrus, als auch für die Erziehungsberechtigten.

- Wir fördern die Selbstbestimmung der Kinder und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben in der Einrichtung betreffen. Durch ihre Beteiligung erfahren wir mehr von und über die Kinder.
- Sich für die Ideen der Kinder zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Sicht darzustellen – diese pädagogische Haltung wird durch jede einzelne Fachkraft und das gesamte Team vertreten. Dabei ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten.
- Unsere Einrichtung geht bei der Gestaltung von Beteiligung ihren eigenen Weg. Sie wird in ganz unterschiedlichen Formen praktiziert: z.B. projektorientiert oder in offener Form der tagesstrukturbezogenen Prozesse, in Form einer ‚Hausordnung‘ als gemeinsam vereinbartes Regelwerk oder gruppenorientiert im Erzähl- oder Morgenkreis. Die Themen und Anlässe können dabei ganz verschieden sein, beim Tages- oder Wochenablauf.
- bei Aktivitäten wie Ausflüge, Feste und Veranstaltungen, als auch bei der Auswahl von Materialien und der Raumgestaltung, bei der Projektwahl und der Bildung von AG's werden die uns anvertrauten Kinder bei der Ausgestaltung beteiligt. Wie die Beteiligung im Einzelnen erfolgt, ist der pädagogischen Konzeption unserer Einrichtung zu entnehmen.
- Damit sich die Kinder beteiligen können, müssen sie wissen, worum es sich bei den anstehenden Entscheidungen handelt und welche Anforderungen an sie gestellt werden. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, ihnen dazu die notwendigen Informationen zu geben und für die nötige Transparenz zu sorgen. Insbesondere in der Eingewöhnungsphase, wenn vieles noch neu ist, erläutern wir den Kindern die Regeln und Abläufe, bevor etwas geschieht.
- Die Kinder äußern ihre Interessen und Wünsche, ebenso wie ihre Ablehnung und ihren Protest, in vielfältiger Weise. Was das einzelne Kind benötigt, um seine Rechte wahrzunehmen, ist individuell sehr unterschiedlich und abhängig von Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand, kulturellem Hintergrund und den jeweiligen Begabungen und Beeinträchtigungen.
- Auch der soziale Hintergrund und die bisherige Sozialisation spielen dabei eine Rolle. Unser Anspruch ist es, die Kinder im Beteiligungsprozess individuell zu begleiten und zu unterstützen. Genauso wichtig ist es, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen.
- Beteiligung verstehen wir auch als Schlüssel zur Bildung. Wenn wir Kinder an Entscheidungen beteiligen, lernen sie, mit anderen zu kommunizieren, selbständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig werden sie mit den möglichen Konsequenzen und

Folgen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. So gehen sie Bildungsprozesse und Lernsituationen ein, in denen sie Handlungskompetenzen erwerben und einüben.

- Grenzen der Beteiligung sehen wir bei einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung der Kinder, was nicht bedeutet, dass die Kinder nicht auch das Recht haben, an ihren Grenzen zu lernen und sich in unsicheren Situationen zu erfahren. Wir achten darauf, bei welchen Herausforderungen die Kinder ihre Autonomie und Mündigkeit üben können und welche Anforderungen sie über- oder unterfordern. Es liegt in der Verantwortung aller an der Erziehung Beteiligten, sie dabei zu unterstützen, welchen Entwicklungs Herausforderungen sie sich stellen wollen und können.
- Beteiligung bedeutet nicht, dass wir jede unserer Entscheidungen mit den Kindern ausdiskutieren– das würde alle Beteiligten überfordern. Das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Kinder respektieren wir im Rahmen gegebener Grenzen und Regeln, die wir erläutern bzw. gemeinsam mit ihnen festlegen. Damit fördern wir ihre Eigenverantwortung und unterstützen sie dabei, Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft zu übernehmen.
- Beteiligung erfordert deshalb auch eine Auseinandersetzung im Umgang mit Macht – keine pädagogische Fachkraft kommt (zumindest gelegentlich) um machtvolleres Verhalten herum. Umso wichtiger ist es für uns, wahrzunehmen, welche Bedeutung Macht in unserem pädagogischen Alltag hat und dass wir die Verteilung der Macht zwischen uns Erwachsenen und den Kindern reflektiert gestalten. Dies sind ständige Themen in unseren Team-, Fall- und Personalgesprächen.

9. Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdemanagement

Neben dem Beteiligungsrecht haben Kinder auch ein Beschwerderecht, welches besagt, dass sie sowohl die Beschwerde äußern dürfen als auch das Recht haben, gehört zu werden und entsprechend darauf eine Behandlung der Beschwerde zu erfahren. Beschwerdemöglichkeiten von Kindern sind ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und zum Schutz jeden Kindes. Kinder, die ihre Rechte kennen, sich für diese Rechte und auch für ihre Bedürfnisse selbstbewusst einsetzen, können sich wirksam erleben und sind somit besser vor Gefährdungen geschützt.

Der Umgang mit Beschwerden fördert:

- die bewusste Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse
- die Fähigkeit, sich in eine andere Person hineinzusetzen
- das Zutrauen, schwierige Situationen bewältigen zu können
- die Fähigkeit, gemeinsam Lösungen zu finden und sich bei anderen Unterstützung und Hilfe zu holen

Beschwerdemöglichkeiten

Wir sorgen dafür, dass die Kinder neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren und dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Das stärkt ihre Position in unserer Einrichtung und gibt uns (der einzelnen Fachkraft wie dem gesamten Team) neue Sichtweisen auf unser eigenes Wirken. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt.

Unser bewusster Umgang mit den Beschwerden von Kindern ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unserer Einrichtung. Hinter einer Beschwerde steckt ein Entwicklungspotential. Die Anliegen und Bedürfnisse, die die Kinder (und Eltern) äußern, führen zwangsläufig zu einer Reflexion unserer Strukturen und Abläufe und des eigenen Verhaltens. Beschwerden bewirken Veränderung und ermöglichen Entwicklung – damit dienen sie der Qualität unserer Einrichtungen.

Gerade in der Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden und Anliegen ergeben sich für die Kinder Möglichkeiten, personale Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit zu entwickeln. Ebenso erwerben sie soziale Kompetenzen – in der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen Anderer müssen Lösungen und Strategien entwickelt oder Kompromisse ausgehandelt werden. Die Entwicklung dieser Kompetenzen sind Richtziele unserer pädagogischen Arbeit und dienen der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder.

Die Kinder äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinne liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Dies kann ein Unwohlsein, eine Unzufriedenheit sein (z.B. mit dem Essen), es kann sich um einen Veränderungswunsch handeln (z.B. bezüglich einer Gruppenregel) oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und den Reaktionen anderer ergibt (z.B. dem Konflikt, nicht mitspielen zu dürfen). Wir Fachkräfte sind gefordert, die Unmutsbekundungen der Kinder bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb spielen alle ihre Anliegen, die aus Sicht der Erwachsenen ‚Kleinigkeiten‘ oder ‚Banales‘ darstellen, für uns eine wichtige Rolle. Durch unser Interesse an ihrer Kritik fühlen sich die Kinder ernst genommen und suchen auch bei anderen Sorgen unsere Unterstützung.

Die Kinder nutzen im Kita- Alltag oft informelle Wege, um ihre Unzufriedenheit zu äußern, und sie äußern ihre Beschwerde nicht immer eindeutig und direkt. Dabei müssen sie sicher sein, dass ihre Anliegen ernst genommen werden.

Auf die Festlegung einer „Beschwerdestelle“ oder eines starren Verfahrens haben wir ganz bewusst verzichtet. Unsere Erfahrung ist, dass sich die Kinder in aller Regel an eine Person ihres Vertrauens wenden, wenn sie Anliegen oder Nöte haben und sich besprechen wollen. Das kann die Gruppenkraft, aber auch jede andere Fachkraft in der Einrichtung sein.

Diese Person des Vertrauens steht allen Kindern im Alltag unmittelbar zur Verfügung und ist sozusagen die erste, entscheidende Beschwerdestelle.

Durch die besondere Nähe zu den Kindern ist dieser Beschwerdeweg meist spontan – das ist von Vorteil, hat aber auch Grenzen. Das bewusste Annehmen der Beschwerde ist dann eine Herausforderung, wenn in der aktuellen Situation wenig Zeit bleibt. Dann signalisieren wir Fachkräfte mit einer ersten Reaktion, das Anliegen wahrgenommen zu haben und knüpfen in einer ruhigen Minute allein mit dem Kind oder z.B. im Gruppenkreis an die Situation wieder an. Unser Anspruch ist es, dieses persönliche (Wieder-)Aufnehmen und Konkretisieren der Beschwerden verlässlich zu gewährleisten.

Es gibt für alle Kinder ebenso die Möglichkeit, sich direkt an die Leitungskräfte in der Einrichtung zu wenden – auch sie sind eine wichtige Ansprechpersonen für ihre Anliegen oder Kritik. Sie sind in den Gruppen präsent und den Kindern bekannt, haben aber in der Regel eine größere Distanz und kann von außen einen Blick auf das Geschehen einnehmen.

Die Kinder erleben diese Beschwerdemöglichkeit als äußerst positiv, da die Leitungskräfte eine besondere Position in der Einrichtung einnehmen. Damit wird ihr Anliegen aufgewertet und erhält einen besonderen Stellenwert. Durch ihren Einfluss können die Leitungskräfte weitere Prozesse initiieren und Veränderungen in der Einrichtung anstoßen.

Eltern nutzen einen Teil dieser ‚Beschwerdewege‘ ebenfalls, wenn sie ein Anliegen haben. Ihre Beschwerden liefern uns wichtige Hinweise darüber, welche Wünsche und Erwartungen sie haben. Unser Anspruch ist es, die Belange zu kennen möglichst schnell zu bearbeiten und eine Lösung bzw. Verbesserung zu erreichen. Manchmal reicht das vertrauensvolle Gespräch aus, um die Beschwerde zu beheben, manchmal ist es notwendig, für die Bearbeitung weitere Stellen miteinzubinden. Dabei ist die direkte Ansprache mit den Gruppenkräften oder den Leitungskräften der einfachste und beste Weg zur Klärung. Möchten die Eltern diesen Direktkontakt bzw. das persönliche Gespräch nicht nutzen, haben sie auch die Möglichkeit, sich an ihre Elternvertretung bzw. an unseren Träger zu wenden. Zusätzlich Ansprechpersonen sind die in der Einrichtung tätigen Mitarbeitenden, die in Präventionsfragen geschult sind. Über die Verantwortlichkeiten werden die Eltern transparent informiert.

Im Sinne einer beschwerdefreundlichen Kultur sehen wir dieses Verfahren als völlig legitim an. Unsere Einrichtung praktiziert eine eigene, aber verlässliche Umsetzung der ‚Beschwerdebearbeitung‘.

Die Methoden reichen von Signalisierung eines Gesprächsbedarfes „Ich brauche eine Sprechzeit“, über Meinungs- oder Zufriedenheitsbefragungen in Gruppenbesprechungen, z.B. im Morgenkreis oder in Einzelgesprächen nach Alter mittels Visualisierung mit Symbolen, Smileys, auf Kinderbögen oder durch die gemeinsame Festlegung von Gruppenregeln, von Nein- oder Stopp-Regeln. Insbesondere auf das Achten von Grenzen legen wir sehr viel Wert. Ein Kind, das ein sicheres Gefühl für die eigene persönliche Grenze hat, kann diese nach außen deutlich machen und ‚nein‘ sagen.

Unsere Aufmerksamkeit ist besonders dann gefordert, wenn eine Grenze missachtet oder überschritten wird – unser pädagogisches Handeln erfordert dann ein rasches Reagieren und Eingreifen. Unser Anspruch, die eigene Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen, beinhaltet dabei auch, das eigene Personal in den Blick zu nehmen und fachlich zu begleiten.

Sollte es zu Beschwerden über eine mitarbeitende Person hinsichtlich einer Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten kommen, ist unser Vorgehen in einem festgelegten Verfahren klar geregelt (siehe Abschnitt Intervention und Handlungsplan).

Um die Gefährdungslage möglichst objektiv feststellen zu können, ziehen wir unsere trägerinterne Fachberatung zur Risikoeinschätzung hinzu. In Fällen sexuell motivierter Grenzüberschreitungen stehen uns die Kontaktstellen des Bistums Hildesheim und als externer Kooperationspartner die Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt im Landkreis Harburg in Form des Kinderschutzbundes zur Seite, die auch als unabhängige Anlaufstelle in Anspruch genommen werden kann. Unser oberstes Ziel ist, den Schutz des Opfers zu gewährleisten und eine Klärung der Beschwerde zu erreichen.

Darüber hinaus gibt es jederzeit das Recht und die Möglichkeit, eine Fachberatung anonym in Anspruch zu nehmen – beispielsweise über die kostenlose Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung. Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ unter der Nummer 0800 22 55 530 ist eine unabhängige Anlauf- und Beschwerdestelle für Menschen, die Entlastung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die eine Vermutung oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

Die Personen am Hilfetelefon hören zu, beraten, geben Informationen und zeigen – wenn gewünscht – Möglichkeiten der Hilfe vor Ort auf. Jedes Gespräch bleibt vertraulich.

Über die Verantwortlichkeiten werden die Eltern ebenfalls transparent informiert.

Der Schutz der persönlichen Daten ist zu jedem Zeitpunkt garantiert.

10. Prävention

Ein wichtiger Baustein unseres Schutzkonzeptes ist die Prävention. Unter Begleitung des Kinderschutzbundes und den Präventionsbeauftragten des Caritasverbandes des Bistums Hildesheim wurden dazu teambezogene Fortbildungen in allen Einrichtungen durchgeführt. Bei der Auswahl des Anbieters haben wir großen Wert auf die notwendigen fachlichen Kompetenzen gelegt.

Beide Institutionen entwickeln seit vielen Jahren verantwortlich Präventionskonzepte, Teamschulungen, als auch Projekte und begleiten bei der praktischen Umsetzung mit Reflexionsgesprächen.

Darüber hinaus wurden Präventionsprojekte im Elementarbereich durchgeführt.

Dabei werden die Eltern im Rahmen eines Informationsabends und unter Beteiligung der Mitarbeitenden des Kinderschutzbundes als Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt einbezogen.

Letzteres ist ein wichtiger Qualitätsstandard, denn Präventionsmaßnahmen können eine aufdeckende Wirkung haben – bei Kindern und Eltern wie auch Mitarbeitenden.

Wir beachten deshalb immer Aspekte der Intervention („Was ist im konkreten Fall zu tun?“) und das Kennen des Hilfenetzwerkes („Wer steht den Betroffenen unterstützend zur Seite?“) vor der Durchführung solcher Projekte. Auf dieser Grundlage führen wir eine kontinuierliche Arbeit mit den Kindern weiter – Prävention ist nur nachhaltig wirksam, wenn sie regelmäßig stattfindet.

Unsere Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Indem wir die Kinder beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, stärken wir ihr Selbstbewusstsein.

Selbstsicherheit gelingt nicht, indem Angst erzeugt wird, beispielsweise mit abschreckenden Bildern und Verhaltenstipps, die mit Verboten arbeiten oder auf eine bestimmte Weise Druck auf Kinder ausüben. Zentrale Aspekte unserer Präventionsarbeit sind stattdessen der Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes mit der Vermittlung positiver Botschaften.

Durch die Beschäftigung mit den eigenen Stärken, durch die Erlaubnis, alle Gefühle haben zu dürfen und über seinen Körper selbst bestimmen zu dürfen.

So fördern wir die Kinder ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und bestärken sie darin, den eigenen Gefühlen und ihrer Intuition zu vertrauen.

Kontinuierliche Resilienz - Projekte und Angebote sollen sie Kinder in Ihren Kompetenzen stärken und Ihren eigenen inneren Kompass zu entwickeln.

Wir können die Kinder nicht vor jeder bedrohlichen Situation bewahren, aber wir können sie darin unterstützen, einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper zu bekommen und Grenzen zu setzen. Hierbei spielt die Sexualerziehung eine wichtige Rolle. Sie ist Teil unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages, die wir in viele andere Lernprozesse (körperlich, emotional, sozial) mit einbeziehen. Unser Ziel ist es, die Identitätsentwicklung der Kinder, das Bewusstsein für das eigene Geschlecht, zu fördern und sie in ihrer psychosexuellen Entwicklung zu begleiten.

Besonders im Kindergarten- und Vorschulalter nutzen die Kinder die Möglichkeit, ihren Körper neugierig zu erforschen und ihn mit anderen zu erfahren.

Sie imitieren dabei das Verhalten der Erwachsenen (Händchen halten, küssen, heiraten), spielen Zeugungs- oder Geburtsszenen und möchten den Körper – den eigenen wie den der anderen – mit seinen Geschlechtsteilen untersuchen. Diese ‚Doktorspiele‘ gehören, wie Vater- Mutter-Kind-Spiele oder andere Rollenspiele, zur normalen Entwicklung im Vorschulalter. Die Kinder entdecken so auf

spielerische Weise Unterschiede zwischen den Geschlechtern und üben sich in ihren Geschlechterrollen.

Weil die Interaktion der Kinder auch in unbeobachteten Momenten stattfinden kann, legen wir für ‚Doktorspiele‘ eindeutige Regeln fest, an denen sich die Kinder orientieren können. Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktor spielen will; dabei lassen wir die Unter-Hose an; niemand darf ein anderes Kind ohne seine Erlaubnis berühren oder etwas tun, was es nicht möchte; kein Kind tut einem anderen Kind weh; niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po/in die Scheide oder andere Körperöffnungen wie Nase oder Ohr. Diese Regeln besprechen wir mit den Kindern. So können sie ihre eigenen Grenzen ziehen bzw. verdeutlichen und die Grenzen der anderen achten. Kommt es dennoch zu grenzverletzendem Verhalten, reagieren wir und greifen sensibel ein, um die Situation zu beenden. Wir benennen die Handlung ganz konkret, damit das Kind weiß, welches Verhalten nicht in Ordnung war und appellieren‘ zur Einhaltung der Regeln, ohne Schuldgefühle zu vermitteln.

Bilder- und Vorlesebücher oder Musik-CDs mit Geschichten rund um Körper, Sinne und Gefühle bieten dabei eine gute Unterstützung.

Wir greifen Themen der Sexualität und Beziehungsgestaltung auf, wenn sich die Kinder von sich aus damit beschäftigen und beantworten sensibel ihre Fragen.

Es ist manchmal nicht leicht, zwischen normalem Körpererkunden und ‚beunruhigendem‘ bzw. übergriffigem Verhalten zu unterscheiden.

Es liegt in unserer Verantwortung als päd. Fachkraft, differenziert zu beobachten und das Verhalten der Mädchen und Jungen weder zu verharmlosen noch zu dramatisieren. Übergriffiges Verhalten umfasst ein breites Spektrum und geht insbesondere mit Machtgefälle (z.B. durch den Altersunterschied der Kinder, das Ausüben von körperlicher Kraft etc.) und Unfreiwilligkeit einher.

Die Einschätzung der Freiwilligkeit ist nicht immer einfach, wenn in Spielsituationen das eigene Interesse des Kindes so groß ist, dass der Wille des anderen Kindes dabei übergangen wird. Dies geschieht häufig in Situationen, in denen sich ein Kind erst einverstanden erklärt hat, im Verlauf des Spiels aber lieber aufhören möchte.

Kommt es nicht nur einmalig bzw. unbeabsichtigt, sondern wiederholt oder gezielt zur Missachtung der besprochenen Regeln, analysieren wir die Situation zunächst im Team. Hierzu nutzen wir das Instrument der Fallbesprechung und der kollegialen Beratung und sprechen dann mit den Eltern des betreffenden Kindes, um zu verstehen, was hinter seiner Handlung stecken kann. Ggf. ziehen wir das Expertentum einer externen Fachberatungsstelle, wie des Kinderschutzbundes oder einer § 8a Fachkraft zur Einschätzung hinzu.

Dabei hängt es von der Art des Vorfalls ab, ob unser pädagogisches Handeln und die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung ausreichen, das betreffende Kind zu unterstützen oder ob ggf. weitere (z.B. therapeutische) Hilfe notwendig ist.

Unser Anspruch ist es, auf dieser Grundlage eine grenzachtende Atmosphäre in unseren Einrichtungen sicherzustellen.

11. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede mitarbeitende Person zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken

fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-)Maßnahmen einleiten, wie auch mit falschen Vermutungen qualifiziert umgehen können. Unser Krisenmanagement berücksichtigt dabei die Fürsorgepflicht für die betreuten Kinder wie für die eigenen Mitarbeitenden.

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären/außerfamiliären Umfeld wie innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander. In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit. Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten.

Zum Kindergarten-Alltag der Kinder gehören gemeinsame Nähe, wie auch konflikthafte Situationen, bei denen sie sich gegen andere behaupten und durchsetzen müssen. Dabei können persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden. Dies kann von den Kindern unbeabsichtigt geschehen, dem Verhalten können aber auch andere Ursachen zu Grunde liegen. Sie können Ausdruck einer Distanzlosigkeit oder eines mangelnden körperachtenden Respekts sein, sie können auf eigene (übergriffige) Gewalterfahrungen hinweisen, es kann sich aber ebenso um ganz normale Entwicklungsschritte oder ‚nur‘ das Ausprobieren von Regelüberschreitungen handeln. Ob diese Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen, hängt nicht nur von der jeweiligen Handlung ab, sondern auch davon, wie das betroffene Kind dies erlebt.

Hier haben die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder eine große Bedeutung, weshalb wir Fachkräfte solchen Situationen mit einer verstärkten Aufmerksamkeit begegnen. Im Zweifelsfall gehen wir ‚dazwischen‘, um das grenzverletzende Verhalten direkt zu benennen und zu stoppen.

Jüngeren Kindern fällt es noch schwer, ihre Impulse zu kontrollieren und die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen bzw. zu respektieren. Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs ist es deshalb notwendig, die Fähigkeiten und Eigenheiten der Kinder differenziert zu beobachten, einzuschätzen und ihre Entwicklung zu dokumentieren. Unter Umständen holen wir uns fachliche Beratung hinzu, um zwischen gefährdenden und harmlosen Aktivitäten zu unterscheiden. Dazu steht uns die im Kinderschutz ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ unserer Einrichtung oder anderer Beratungsstellen zur Verfügung – hierüber informieren wir in der Regel die Eltern. Auf jeden Fall ist das Gespräch mit den Sorgeberechtigten wichtig, um die Ursachen des Verhaltens abzuklären und in Abstimmung mit ihnen weitere Hilfen anzustoßen.

Auch das von der Grenzverletzung betroffene Kind braucht erhöhte Aufmerksamkeit, denn es können ggf. intensive Reaktionen ausgelöst werden. Je nach Art des Vorfalls informieren wir dessen Eltern, damit sie ihr Kind angemessen begleiten und ggf. zusätzliche Unterstützung erhalten.

Steht die Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten durch eigene Mitarbeitende im Raum wird die Einrichtungsleitung unverzüglich handeln.

Welches fachliche oder persönliche Handeln hat Anlass zum Aufkommen der Vermutung gegeben – handelt es sich um pädagogisch-grenzverletzendes Verhalten, Überengagement, Verquickung von beruflichem und privatem Engagement etc.? Diese Frage gilt es als erstes zu bewerten und die Fakten abzuklären, insbesondere durch unmittelbare Gespräche mit dem betroffenen Kind (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) als auch mit der betroffenen Mitarbeitenden Person.

Wurden fachliche Standards verletzt, werden sie seitens der Leitung klar benannt und deren Einhaltung gefordert, ggf. werden auch konkrete (Verhaltens-) Anweisungen gegeben. Diese Anweisungen dienen nicht nur dem Schutz der Kinder, sondern ebenso dem Schutz der Mitarbeitenden vor eventueller Verleumdung.

Kommt die Leitung in dieser ersten Abklärungsphase zum Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes und zur Beendigung der Gefährdung getroffen.

Dies können organisatorische Vorkehrungen in der Einrichtung wie personelle Erstmaßnahmen sein. Umgehend werden wir die Eltern des betroffenen Kindes informieren und Unterstützungsleistungen anbieten, z.B. durch Vermittlung qualifizierter Ansprechpersonen bzw. geeigneter Fachberatung. Die Verantwortung für das weitere Krisenmanagement erfolgt dann in einem sog. Krisenteam, dessen Zusammensetzung festgelegt ist und das unmittelbar auf Trägerebene einberufen wird.

Alle vorliegenden Informationen werden gemeinsam bewertet und wir nehmen eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung vor, bevor die weiteren Schritte entschieden werden. Können die Anhaltspunkte nicht entkräftet werden und es liegt eine begründete Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte vor, informieren wir unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises und schalten die Strafverfolgungsbehörde ein.

Nach Anhörung der/des Beschuldigten ergreifen wir dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. Freistellung vom Dienst etc.) wie auch Fürsorgemaßnahmen (z.B. Beratungsangebot durch die MAV), über die wir das Team informieren. Abhängig von der Fallkonstellation und der Gefährdungsdimension wägen wir ab, ob wir alle Eltern der Einrichtung über das Vorkommnis informieren und welche weiteren Unterstützungsleistungen vor Ort vonnöten sind.

Dies alles geschieht in den ersten ein bis zwei Tagen nach Aufkommen einer Vermutung. Danach bewerten wir im Krisenteam unter Einbeziehung aller relevanten Stellen und Akteure(im Falle sexualisierter Grenzverletzungen mit zusätzlicher Unterstützung einer unabhängigen spezialisierten Fachberatungsstelle) fortlaufend die Situation, planen die jeweils nächsten Schritte und entscheiden über alle weiteren Maßnahmen einschließlich erforderlicher Unterstützungsleistungen.

Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist oder einen Generalverdacht zu verhängen, wo Vertrauen angesagt ist. Dieser schwierige Balanceakt zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden kann nur geleistet werden, wenn wir ruhig und besonnen handeln und unser Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist. Denn wir müssen gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeitenden und aller Eltern vermieden sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Erweist sich am Ende des Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt, muss die/der betroffene Beschäftigte vollständig rehabilitiert werden. Das heißt, alle Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert oder am Prozess beteiligt waren, werden von uns eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert. Ein solches Ereignis wiegt schwer.

Die betroffene Person ist u.U. in ihrer persönlichen/gesundheitlichen und beruflichen Integrität sehr beschädigt, wie es auch die ganze Familie stark belasten kann. Gleichzeitig ist die gesamte Einrichtung davon betroffen – Vertrauen ist verloren gegangen und es ist schwer, die notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag wieder herzustellen. Im Rahmen unserer Fürsorgepflicht werden wir deshalb das Angebot von Unterstützungsleistungen machen, die eine beratende/therapeutische Begleitung für die betroffene Person wie auch Fachberatung/Supervision für das gesamte Team umfassen kann. Darüber hinaus werden wir den Vorfall nachhaltig aufarbeiten, was die Überprüfung unserer fachlichen Standards miteinschließt.

Wenn wir gewichtige Anhaltspunkte auf Vernachlässigung bzw. Misshandlung eines Kindes in der Familie bzw. durch das sozial nahe Umfeld wahrnehmen informieren wir unverzüglich die Leitungsebene der Einrichtung und reflektieren im Team bzw. in einer kollegialen Beratung das Fallgeschehen. Unter Hinzuziehung der trägerinternen ‚insoweit erfahrenen Fachkraft‘ nehmen wir

eine Gefährdungseinschätzung vor und planen die nächsten Schritte; bei Vermutung auf sexuellem Missbrauch nehmen wir zusätzlich eine spezialisierte Fachberatung von außen in Anspruch.

Die Eltern binden wir dabei so gut wie möglich mit ein, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt ist. Unter Beachtung seines Alters- und Entwicklungsstandes beteiligen wir auch das betroffene Kind, um unser Vorgehen zu erklären. Wir besprechen mit den Eltern, was zu einer gesunden Entwicklung nötig ist, weisen auf geeignete Beratungs- oder Förderhilfen hin und verabreden die nächsten Schritte. Nach einem vereinbarten Zeitraum klären wir in einem weiteren Elterngespräch wie sich die Situation entwickelt hat. Wenn unsere Bemühungen keine Wirkung zeigen und die Gefährdung des Kindes nicht abgewendet werden kann, informieren wir das Jugendamt. In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, sind wir zu einer sofortigen Mitteilung an das Jugendamt verpflichtet.

Nicht alle Vorkommnisse oder ‚Auffälligkeiten‘, die wir bei den Kindern wahrnehmen, sind ein Hinweis darauf, dass sie gefährdet sind. Manchmal bestehen dennoch bestimmte Ereignisse, die für die Familie oder das Kind belastend sein können. Unser Anliegen ist in erster Linie, mit den Eltern vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und sie frühzeitig auf Hilfen aufmerksam zu machen, die sie bei ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen können. So können wir gewährleisten, dass alles getan wird, das Wohl der uns anvertrauten Kinder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern.

12. Personalauswahl und personalverantwortliche Maßnahmen

Einstellungs-/Vorstellungsgespräch

Dass eine Kindertagesstätte zu einem sicheren Ort für Kinder wird, beginnt schon bei der Personalauswahl bzw. im Bewerbungsverfahren. Im Einstellungs-/Vorstellungsgespräch muss das Thema Kinderschutz und Prävention transparent durch das Schutzkonzept und die Präventionsordnung dargestellt werden. Somit wird den Bewerbenden klar signalisiert, dass in dieser Einrichtung der Schutz des Kindes ein hohes Ziel ist und es durch Transparenz in der gesamten Arbeit erreicht wird.

Der Dienstherr und die Dienstvorgesetzten tragen Sorge für folgende Prozesse

- Feststellung der Persönlichen Eignung § 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

Der Dienstherr ist verpflichtet, sich bei Neueinstellungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Die Prüfung und Kontrolle der erweiterten Führungszeugnisse wird an die Einrichtungsleitung delegiert. Sie ist vom Dienstherrn mit dem Personaleinstellungsverfahren verantwortlich betraut.

Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein

Führungszeugnis erfordern. Die Prüfung und Kontrolle der erweiterten Führungszeugnisse für diesen Personenkreis wird ebenfalls an die Einrichtungsleitung delegiert.

§ 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

Dies gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeitende, wie z.B. Vorlesepaten. In einem Erstgespräch muss das Thema Kinderschutz thematisiert werden und anhand des Schutzkonzeptes kann der Verhaltenskodex im Umgang mit den Kindern klar dargelegt werden. Diese Aufklärung bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist von enormer Wichtigkeit, da in den meisten Fällen keine pädagogische Ausbildung vorhanden ist.

Alle Mitarbeitenden müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

13. Fortbildung, Fachberatung, Supervision, Schulungen

Als Kindertagesstätte kommt uns eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages zu. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns – nur so können wir unseren Auftrag angemessen und überlegt wahrnehmen.

- **§ 8a SGB VIII, Schulungen**

Das Bundeskinderschutzgesetz schreibt den Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe vor, alle Mitarbeitenden bezüglich des Schutzauftrages §8a SGB VIII zu schulen.

- **Präventionsschulungen**

Alle Mitarbeitenden in den Kath. Kindertagesstätten haben nach der Präventionsordnung für die Diözese Hildesheim an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtend teilzunehmen (im ersten Halbjahr der Beschäftigung). Die Präventionsschulungen werden durch das Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung durchgeführt. Die Präventionsschulungen haben folgenden Umfang:

- für die Leitungskräfte zweitägige Schulungen mit insgesamt 12 Stunden
- für die pädagogischen Fachkräfte und sonstige Mitarbeitenden eintägige Schulungen mit insgesamt 6 Stunden

Durch die Präventionsschulungen soll erreicht werden, dass Prävention ein Thema von allen Mitarbeitenden wird und alle sensibilisiert werden, sicher mit tatsächlichen oder vermuteten Grenzverletzungen umzugehen.

Die Leitung der Einrichtung trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeitenden alle fünf Jahre an einer Auffrischungsschulung teilnehmen.

Weitere Optionen der Mitarbeiterschulungen- und Sensibilisierung, Supervision und Fallbesprechungen

Dazu stehen uns verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung und Beratung zur Verfügung – sowohl auf Team- und Leitungsebene wie für jede einzelne Fachkraft. Ziel dabei ist es, unsere Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Dies geschieht durch Angebote der Fortbildung, kollegialen Fallberatung und Supervision, die wir regelmäßig bzw. anlassbezogen in Anspruch nehmen können.

Je komplexer und emotional aufgeladener eine Fallkonstellation ist, umso stärker sind wir gefordert, den Überblick zu behalten – unser Anspruch ist es, professionell und rechtzeitig Hilfe zu leisten. Deshalb reflektieren wir unsere Erfahrungen in Teamgesprächen und greifen bei Bedarf auf die Unterstützung der Fachberatung des Caritasverbandes zurück.

In der Einrichtung sind drei Mitarbeitende als in Präventionsfragen geschulte Personen ausgebildet. Dazu zählen die Leitungskräfte und eine mitarbeitende pädagogische Fachkraft aus der Kindertagesstätte. In Kooperation mit verantwortlichen Personen aus der Kirchengemeinde beraten wir uns insbesondere bei der Einschätzung von Gefährdungslagen und der Entwicklung möglicher Hilfsperspektiven. Die Abläufe sind konkret im Handlungsplan verankert.

Wir nutzen außerdem eine vom Träger unabhängige externe Fachberatungsstelle im Landkreis Harburg „Frühe Hilfen“, um uns Rat von außen zu holen. So können wir im Vermutungsfall fachlich angemessen reagieren und ggf. konkrete Maßnahmen in die Wege leiten. Die Fachberatung des Caritasverbandes unterstützt uns auch bei der Weiterentwicklung unserer pädagogischen Praxis. Themenbezogene Studientage helfen uns bei der Qualifizierung unseres Personals und der Sicherung unserer Betreuungsqualität, die wir stetig verbessern möchten. Wir reflektieren vorhandene Abläufe und Prozesse und blicken über den Tellerrand hinaus – beispielsweise durch die Teilnahme an kreisweiten Netzwerken und im interdisziplinären Austausch.

Schon vor der Etablierung des Schutzkonzeptes haben wir uns mit den verschiedenen Gefährdungsformen, der Einbeziehung von Eltern und Kindern sowie dem gezielten Handeln und Kooperieren im konkreten Fall beschäftigt.

Diese Fortbildungen finden fortlaufend statt und werden in kontinuierlichen Intervallen aktualisiert.

Wir setzen wir uns intensiv mit der Problematik des grenzverletzenden Verhaltens in Einrichtungen auseinander.

Wir führen teambezogene Schulungen durch, in denen wir unser Wissen zur kindlichen Sexualität, den unterschiedlichen Formen von Grenzverletzungen und der Problematik der sexualisierten Gewalt vertiefen.

Dabei nehmen wir auch grenzverletzendes Verhalten der Kinder untereinander oder durch eigene Mitarbeiter/innen in den Blick und beziehen das nichtpädagogische Personal (Hausmeister, Küchenkräfte) mit ein. Diese sind zwar nicht unmittelbar pädagogisch tätig, haben aber „Zugang“ zu den Kindern und können ebenso als Ansprech- oder Vertrauensperson fungieren.

Gleichzeitig beschäftigen wir uns mit Konzepten der Prävention und der Etablierung entsprechender Maßnahmen in unserer Einrichtung.

14. Sexualpädagogisches Konzept

Die Sexualentwicklung eines Menschen ist Teil seiner Persönlichkeitsentwicklung. Dabei umfasst Sexualität körperliche, biologische, psychosoziale und emotionale Aspekte. Die Ausdrucksformen von Sexualität sind vielfältig (Zärtlichkeit, Geborgenheit, Liebe und Lust). Kinder erfahren im Spiel, bei körperlichen Aktivitäten und beim Entdecken ihres Körpers eine Selbstwirksamkeit, die für die Entwicklung der Identität von großer Bedeutung ist. Sexualität kann das Selbstbewusstsein stärken, Freude am Körper vermitteln, aber auch Scham und Selbstzweifel fördern. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit stärkt Kinder und kann sie somit vor Grenzverletzungen schützen. Das Erleben von Sexualität wird dabei stark von den kulturellen, sozialen und individuellen Lebenswelten geprägt.

Eine sexualfreundliche und sinnesfördernde Erziehung benötigt die Erarbeitung einer sexualpädagogischen Haltung im Team und eines sexualpädagogischen Handlungskonzeptes. Durch

das Konzept wird die sexualpädagogische Haltung für alle Beteiligten transparent und stärkt das Team nach innen und zudem in der Kommunikation mit den Eltern.

Bei der Auseinandersetzung mit dem Umgang mit kindlicher Sexualität und der Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzeptes sind nachfolgende Impulse hilfreich.

Die Sexualpädagogische Konzeption ist Bestandteil der Schutzkonzeption. An themenspezifischen Fachtagen wird die Praxis der Kindertagesstätte reflektiert.

All diese Maßnahmen dienen nicht nur unserem Qualitätserhalt, sondern fördern auch eine Kultur der ‚Grenzachtung‘ in unseren Einrichtungen. So können wir unser erworbenes Wissen nachhaltig verankern und das Thema dauerhaft präsent halten.

Transparenz unter Mitarbeitenden

- Die rechtlichen Grundlagen, Verfahrensabläufe und Verhaltensregeln zum Kinderschutz / zur Prävention und § 8a SGB VIII sind allen Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Mitarbeitenden pflegen eine professionelle Beziehung und einen respektvollen Umgang mit den anvertrauten Personen.
- Der Träger der Einrichtung für Kinder stellt sicher, dass die zuständige Leitung für die sachgerechte Unterrichtung der Mitarbeitenden über die Verpflichtungen aus der Präventionsordnung sowie dem § 8a SGB VIII informiert und für einen regelmäßigen Austausch / Auswertung bzw. Reflektion im Team Sorge trägt. Dies ist mindestens einmal jährlich durchzuführen und wird dokumentiert.

15. Verfahren, Intervention ,Adressen und Anlaufstellen

Ziel des Kinderschutzgesetzes sowie der Präventionsordnung ist es durch Sensibilisierung in Form von Schulungen Gefahren schneller zu erkennen und bei einem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls gut geplante Hilfe und Hilfesysteme anbieten zu können.

Intervention heißt handeln, wenn eine Gefährdung bzw. ein Verdacht vorliegt. Zur Sicherheit im Handeln wird im Folgenden ein Verfahrensablauf zur Strukturierung der notwendigen Hilfe vorgestellt:

Verfahrensabläufe gemäß § 8a SGB VIII zur Analyse des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes

Die Länder Niedersachsen und Bremen bzw. deren Jugendämter wurden aufgrund des § 8a SGB VIII dazu verpflichtet, mit allen Kindertagesstätten eine "Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII" abzuschließen, in der die Vorgehensweisen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung klar aufgeführt sind.

Ziel ist es, die Erziehungsberechtigten immer in die Hilfeplanung mit einzubeziehen, um somit der bestehenden Familie wieder zu einer intakten Einheit zu verhelfen. Eltern sind primär für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder verantwortlich. Wenn Eltern allerdings Gefahren für ihre Kinder nicht abwenden, obliegt die Wahrnehmung des Wächteramts der Jugendhilfe - in einer Verantwortungsgemeinschaft mit den Familiengerichten.

Verfahrensabläufe gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII :

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Das Landesjugendamt nimmt die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wahr. Der Fachbereich II des Landesjugendamtes ist zuständig für alle Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen. (Landesjugendamt Hannover, 2022).

Hinweise zur Umsetzung des §47 und die dazugehörigen Meldebögen sind auf dem Bildungsportal des Kultusministeriums Niedersachsen hinterlegt.

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/kinderschutz>

Ansprechpartner im Landkreis Harburg:

Gabriele Fried Netzwerkkoordination „Frühe Hilfen/Kinderschutz“

Email: g.fried@lkharburg.de

Tel.: 04171/693488 Geschäftszimmer

AB : 04171/693480

Fax : 04171/693342

Adresse: Landkreis Harburg Abt. Jugend und Familie Schloßplatz 6, 21423 Winsen/Luhe



Kinderschutzfachkraft	Träger	Adresse	Telefon	Email
Herr Reiff Frau Meinhold-Engbers Frau Riede	AWO-Kreisverband Harburg-Land	Niedersachsenstr.31 21423 Winsen/Luhe	04171-769 49 47	bettina.landwehr@awo-kv-wl.de
Frau Warnke	Ev. Jugendhilfe Friedenshort GmbH	Glüsinger Weg 5, 21255 Tostedt	04182/28170	regionnord@jhfh.friedenshort.de Claudia.Warnke@friedenshort.de
Frau Kathrin Hampfe	Ev. Jugendhilfe Friedenshort GmbH	Glüsinger Weg 5, 21255 Tostedt	04182/28170	kathrin.hampfe@friedenshort.de
Herr Vierjahn	Kinderhaus Wittorf	Hauptstr. 9, 21357 Wittorf	04133/4008507	AmbI@kinderhauswittorf.de
Frau Wriede	Der Kinderschutzbund (DKSB Harburg-Land)	Neue Str. 13, 21244 Buchholz	04181/380636	wriede@dksb-lkharburg.de
Frau Auer-Brockmann	Der Kinderschutzbund (DKSB Harburg-Land)	Neue Str. 13, 21244 Buchholz	04181/380636 oder 04165 9516	info@dksb-lkharburg.de
Frau Bormann Frau Fröhlich Frau Knippenberg Herr Krellenberg	Die Quäker-Häuser gGmbH	Weg zur Mühle 36 - 38,21244 Buchholz	04187/609520	center@quaeker-haeuser.de
Frau Lewandowski Frau Franke	Reso - Fabrik (Ambulante Hilfen) Reso Buchholz	Neulander Weg 15, 21423 Winsen/Luhe	04171 7839425 04181/9197303	g.lewandowski@reso-fabrik.de j.franke@reso-fabrik.de
Claudia Prössel	Herbergsverein Winsen und Umgebung e.V.	Bodelschwingstraße 1, 21423 Winsen	0175-3612784	claudiaπροessel@herbergsverein-winsen.de

* Stand Januar 2023

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im Bistum Hildesheim

Beratung bei Missbrauch | Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und Stärkung des Kindes- und Jugendwohles (bistum-hildesheim.de)

Allgemeiner Kontakt im Bistum Hildesheim: Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim - Präventionsarbeit

<https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/wir-ueber-uns/unsere-aufgaben-und-wer-wir-sind/>

Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt des Bistums Hildesheim

Leitung

Martin Richter

Tel. (05121) 307-170

martin.richter@bistum-hildesheim.de

Assistentin

Karin Beckers

Tel. 05121 307-171

praevention@bistum-hildesheim.de

Teamassistentin

Diana Bartsch

Tel. 05121 307-176

praevention@bistum-hildesheim.de

Referentin für Prävention

Marina Gebhard

Tel. 05121 307-176

marina.gebhard@bistum-hildesheim.de

Referentin für Intervention

Heidrun Mederacke

Tel. 05121 307-172

heidrun.mederacke@bistum-hildesheim.de

Referent für strategische Aufarbeitung

Jonas Schrader

Tel. 05121 307-174

jonas.schrader@bistum-hildesheim.de

Projektreferentin für Aufarbeitung und Intervention

Sophia Brauers

Tel. 05121 307-175

sophia.brauers@bistum-hildesheim.de

Die Mitarbeitenden im Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. sind Ansprechpersonen für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Caritas-Dienste und -Einrichtungen im Bistum Hildesheim.

Felix Oswald

Tel. (0175) 9511516

felix.oswald@caritas-dicvhildesheim.de

Sandra Walczyk

Tel. (05121) 938-144

sandra.walczyk@caritas-dicvhildesheim.de

16. Handlungsplan, Krisenmanagement, Meldewesen und Öffentlichkeitsarbeit

Die pädagogischen Fachkräfte müssen in Krisensituationen ihre originären Aufgaben im Auge behalten und sich um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder kümmern. Um die Mitarbeitenden in Krisensituationen zu entlasten, wird die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit durch einen Krisenstab sowie die Erstellung eines einrichtungsbezogenen Handlungsleitfadens für den Ernstfall und den Umgang mit der Presse und Öffentlichkeit. Die Rollen und Verantwortlichkeiten werden klar zwischen der Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung und dem Leitungsteam der Kindertagesstätte St. Petrus benannt.

Hierbei ist folgendes zu beachten und im Verfahrensweg festzulegen:

Notsituationen meistern die Fachkräfte, wenn Sie vorbereitet sind und klar und besonnen handeln.

In der Krise ist die Unterscheidung zwischen internen und externen Informationen wichtig.

Verfahrensabläufe gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Das Landesjugendamt nimmt die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wahr. Der Fachbereich II des Landesjugendamtes ist zuständig für alle Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen.

Hinweise zur Umsetzung des §47 und die dazugehörigen Meldebögen sind auf dem Bildungsportal des Kulturministeriums Niedersachsen hinterlegt.

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-undtraeger/>

Meldung gemäß § 47 SGB VIII zu einem Ereignis oder/und einer Entwicklung, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen:

Eine Meldung zu nachweislichen Tatbeständen sexualisierter Gewalt im Zusammenhang mit Mitarbeitenden erfolgt zudem an die Berufsgenossenschaft BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)

Region Nord:

Herr Othersen 04221-9134167



Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

* Pflichtangaben	
Datum*	
Name und Adresse des Trägers*	
Name und Adresse der Einrichtung*	
Örtlicher Jugendhilfeträger*	
Aktenzeichen der Einrichtung [siehe aktuelle Betriebserlaubnis]	
Name, Funktion, Telefon und E-Mail des Verfassers/der Verfasserin*	

**Niedersächsisches Landesjugendamt
FB II Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder**

- Fachdienst Braunschweig Fachdienst Hannover
 Fachdienst Lüneburg Fachdienst Oldenburg

Was ist vorgefallen? (Darstellung der/des meldepflichtigen Ereignisses/Entwicklung)	
Wann? (Datum, Uhr- bzw. Tageszeit)	

Im Meldeverfahren an das Landesjugendamt werden in der Beschreibung noch konkrete Angaben zum Geschehen, zu Beteiligten, Maßnahmen und Informationswegen schriftlich dokumentiert.

Öffentlichkeitsarbeit in Krisensituationen

Zunächst einmal unterscheidet man hierbei unter „interne“ und „externe“ Öffentlichkeitsarbeit.

Bei der internen Öffentlichkeitsarbeit sind Mitarbeitende und Eltern/ Sorgeberechtigte die wichtigste Zielgruppe.

Die Art der **internen Öffentlichkeitsarbeit** wird an verschiedenen Stellen zum Ausdruck gebracht, wie zum Beispiel:

Elternabende, Aushänge, Elternbriefe, Entwicklungsgespräche, Teambesprechungen, Fallbesprechung, Mitarbeit*Innengespräche, Workspace „Slack“

Bei der **externen Öffentlichkeitsarbeit** geht es vermehrt um die öffentliche Meinung, wie zum Beispiel:

Presse (Zeitung/ Medien), Trägerverbände, Organisationen, Behörden, Institutionen

Für den Umgang einer Situation mit Kindeswohlgefährdung gilt immer das 4- Augenprinzip. Das heißt es muss eine zweite Fachkraft über die Situation informiert werden. Ist die zweite Fachkraft nicht die Leitung, wird diese sofort informiert. Im nächsten Schritt sollten alle weiteren Teammitglieder schnellstmöglich über den Vorfall verständigt werden, um die Situation zu besprechen und einzuschätzen.

Handlungsplan:

1. Vier Augen- Prinzip

Es gibt einen Vorfall oder begründeten Verdacht in Bezug auf Themen , die den Schutzauftrag berühren, zum Beispiel Gewalterfahrungen eines Kindes jeglicher Art. Dabei ist es zunächst weniger von Bedeutung, ob diese Gewalt innerhalb oder außerhalb der Einrichtung stattgefunden hat.

Es besteht grundsätzlich ein Handlungsbedarf. Aus diesem Grund wird auch grundsätzlich die Leitung informiert und der Vorfall schriftlich dokumentiert. Als erstes findet das vier Augen-Prinzip Anwendung. Hier wird als nächstes die Situation bewertet und eine Gefahreinschätzung vorgenommen, um zu entscheiden was als nächstes zu tun ist.

2. Einbindung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Ruhe bewahren! Der Schutz des Kindes hat oberste Priorität. Es darf nicht dazu kommen, dass der Täter/die Täterin das Kind aufgrund eines Verdachts noch mehr bedroht.

- Leitung muss unverzüglich informiert werden
- Reflexion im Team, kollegiale Beratung, Einbindung der in Präventionsfragen geschulten Personen der Einrichtung
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft des Jugendamtes oder des Kinderschutzbundes oder des Bistums
- spezielle Fachberatung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch hinzuziehen

Gefährdungseinschätzung vornehmen und die nächsten Schritte planen

3. findet die Gewalt im häuslichen Umfeld statt ist folgendermaßen vorzugehen

- Eltern mit einbeziehen, wenn Schutz des Kindes gewährleistet ist
- Eltern über Beratungsstellen und Förderhilfen informieren, weitere Schritte gemeinsam verabreden und einen Zeitraum festlegen, danach erneutes Gespräch
- wenn die Bemühungen keine Wirkungen zeigen und die Gefährdung nicht abgewendet ist, informieren wir das Jugendamt
- Kind je nach Entwicklungsstand möglicherweise mit einbeziehen
- bei akuter Kindeswohlgefährdung geht eine sofortige Mitteilung ans Jugendamt raus
- Sollte der Verdacht sich nicht bestätigen, gilt es die dadurch entstandene Belastung für die Familie abzuwenden und gemeinsam aufzuarbeiten.
- Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist das Ziel. Hierbei ist ggf. auch externe Hilfe durch die Einbindung der Kinderschutzfachkräfte des Landkreises Harburg und des Kinderschutzbundes zu empfehlen.

4. findet die Gewalt in der Institution statt ist gemäß des folgenden Diagramms vorzugehen

Verfahren der Einrichtungen des Bistums Hildesheim

Definition von Gewaltformen:

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff umfasst sowohl physische als auch psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse.

Hilfreiche Unterscheidungen der Formen sexualisierter Gewalt:

► Grenzverletzungen

- eine nicht gewollte Umarmung
- eine unerwünschte unangenehme Berührung
- eine unbedachte verletzend Bemerkung

► Sexuelle Übergriffe

- Hose herunterziehen, Bikini öffnen, graschen
- anzügliche sexualbezogene Bemerkungen
- aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen

► Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- heimliche intime Aufnahmen oder Verbreitung von sexualisiertem Bildmaterial ohne Zustimmung
- sexuelle Handlungen eines Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor Kindern

Es ist zu beachten, dass es vielfältige Täter-Betroffene-Konstellationen gibt und dass sexualisierte Gewalt eine spezifische Form von Gewalt darstellt. Im Alltag gibt es vielfältige Gewaltformen. Dabei sind alle Formen der Gewalt wie z. B. Straftatun-ge Gewalt, rituelle Gewalt, psychische und physische Gewalt, geistlicher Missbrauch, Gewalt über digitale oder andere Medien gleichermaßen zu berücksichtigen. Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen sind, soweit möglich, auch auf diese im Folgenden nicht weiter konkret benannten Gewaltformen bzw. -verhältnisse zu übertragen.

Detaillierte Begriffsdefinitionen finden Sie unter:



<https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/aufklaeren/begriffe-zusammenhaenge/>

Hilfen für (Co-)Betroffene, Angehörige und für Sie als Fachkraft

... gibt es beim Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch
Tel.: 0800 22 55 530
www.hilfe-portal-missbrauch.de

... gibt es beim Betroffenenrat Nord
E-Mail: info@betroffenerat-nord.de
www.betroffenerat-nord.de

... gibt es bei der Betroffeneninitiative im Bistum Hildesheim
Tel.: 0176 47 61 12 85
E-Mail: info@betroffeneninitiative-hildesheim.de
www.betroffeneninitiative-hildesheim.de

... und bei Einrichtungen und Diensten in Ihrer Umgebung:



www.praevention.bistum-hildesheim.de

Herausgeber:
Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim
Domhof 10-11 • 31134 Hildesheim
Tel.: 05123 307-170
E-Mail: praevention@bistum-hildesheim.de

präventi n hildesheim

Was tun bei Gewalt?

>> innerhalb und außerhalb der Einrichtung

Handlungsleitfaden

Wenn Sie Gewalt vermuten, beobachten oder davon erfahren

Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.

BISTUM HILDESHEIM

Wenn Sie Gewalt vermuten:

Nehmen Sie Ihre Vermutung in jedem Fall ernst.
Überprüfen Sie für sich, woran genau Sie Ihre Vermutung festmachen.

Halten Sie alle Hinweise und Informationen schriftlich fest.

Dokumentieren Sie Ihre und ggf. die Beobachtungen, Andeutungen und Aussagen anderer sowie die Angaben zu den Beteiligten möglichst genau. Formulieren Sie Ihre Befürchtungen und Gefühle.

Sprechen Sie mit der in Präventionsfragen geschulten Person bzw. der internen Ansprechperson oder der Leitung über Ihre Vermutung, Ihre Befürchtungen und Gefühle.

Teilen Sie hier Ihre und ggf. die Beobachtungen, Andeutungen und Aussagen anderer sowie die Angaben zu den Beteiligten mit.

Sollte das Vorgehen von der in Präventionsfragen geschulten Person bzw. der internen Ansprechperson oder der Leitung nicht sinnvoll oder angemessen erscheinen oder sollten diese selbst in Verdacht stehen, informieren Sie die nächsthöhere Ebene.

Sorgen Sie für sich selbst und holen Sie sich ggf. Unterstützung zur Verarbeitung der Situation.
Fachlich: Fachberatungsstellen, Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch
Persönlich: Supervision

Wenn Sie Gewalt beobachten:

Schauen Sie genau hin.
Realisieren Sie die Situation.

Werden Sie direkt aktiv.*

Benennen und stoppen Sie unangemessenes Verhalten. Trennen Sie ggf. betroffene und übergreifige Person umgehend voneinander.

Beziehen Sie offensiv Stellung.

Bleiben Sie dabei ruhig und professionell.

Bei einer Grenzverletzung: Entscheiden Sie situativ das weitere pädagogische Vorgehen.
Klären Sie das Geschehene im Einzel- oder Gruppenkontext.

Bei anderen Gewaltformen: Nehmen Sie unmittelbaren Kontakt mit der in Präventionsfragen geschulten Person bzw. internen Ansprechperson oder der Leitung auf.

Teilen Sie hier Ihre und ggf. die Beobachtungen und Aussagen anderer sowie die Angaben zu den Beteiligten mit.

Sollte das Vorgehen von der in Präventionsfragen geschulten Person bzw. der internen Ansprechperson oder der Leitung nicht sinnvoll oder angemessen erscheinen oder sollten diese selbst in Verdacht stehen, informieren Sie die nächsthöhere Ebene.

Halten Sie alle Informationen schriftlich fest.
Dokumentieren Sie Ihre und ggf. die Beobachtungen und Aussagen anderer sowie die Angaben zu den Beteiligten möglichst genau.

Sorgen Sie für sich selbst und holen Sie sich ggf. Unterstützung zur Verarbeitung der Situation.
Fachlich: Fachberatungsstellen, Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch
Persönlich: Supervision

Wenn Sie von einer betroffenen oder dritten Person von Gewalt erfahren:

Bewahren Sie Ruhe.
Reagieren Sie besonnen und handeln Sie nicht überstürzt.

Lassen Sie sich berichten, ohne zu drängen.

Hören Sie zu, schenken Sie ein offenes Ohr.

Geben Sie Ihrem Gegenüber das Gefühl, dass Sie das Berichtete glauben.

Widersprüchlichkeiten in der Erzählung lassen Sie unkommentiert stehen.

Teilen Sie Ihre Einschätzung zur gegenwärtigen Situation mit.*
Formulieren Sie, dass Sie sich Hilfe holen müssen, um Ihrem Gegenüber gerecht werden zu können.

Holen Sie sich das Einverständnis Ihres Gegenübers zur Informationsweitergabe ab.
Sollte keine Einwilligung erteilt werden, teilen Sie die Informationen pseudonymisiert mit.

Nehmen Sie unmittelbaren Kontakt mit der in Präventionsfragen geschulten Person bzw. internen Ansprechperson oder der Leitung auf.
Teilen Sie hier die Aussagen der betroffenen oder dritten Person sowie die Angaben der Beteiligten (ggf. pseudonymisiert) mit.

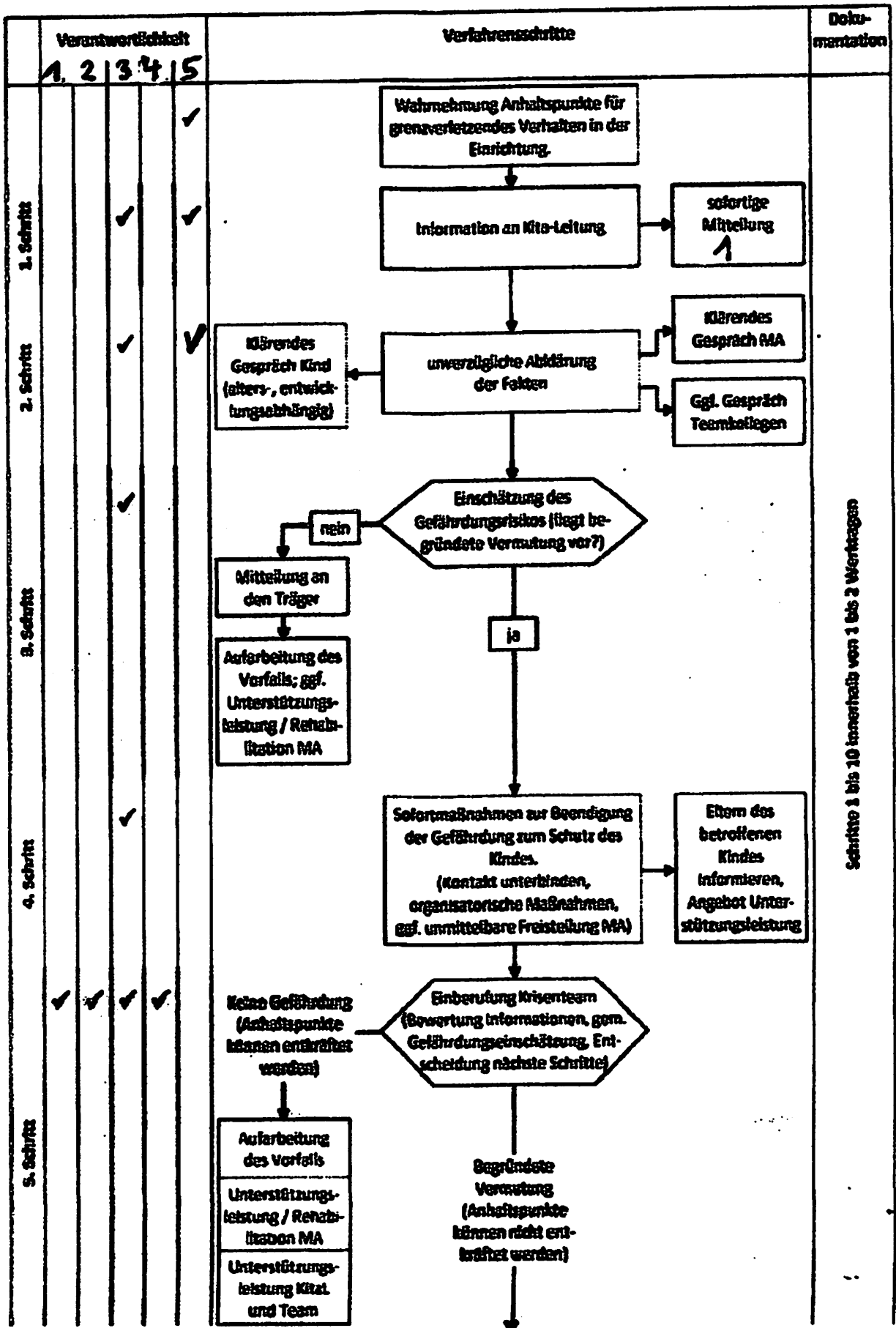
Sollte das Vorgehen von der in Präventionsfragen geschulten Person bzw. der internen Ansprechperson oder der Leitung nicht sinnvoll oder angemessen erscheinen oder sollten diese selbst in Verdacht stehen, informieren Sie die nächsthöhere Ebene.

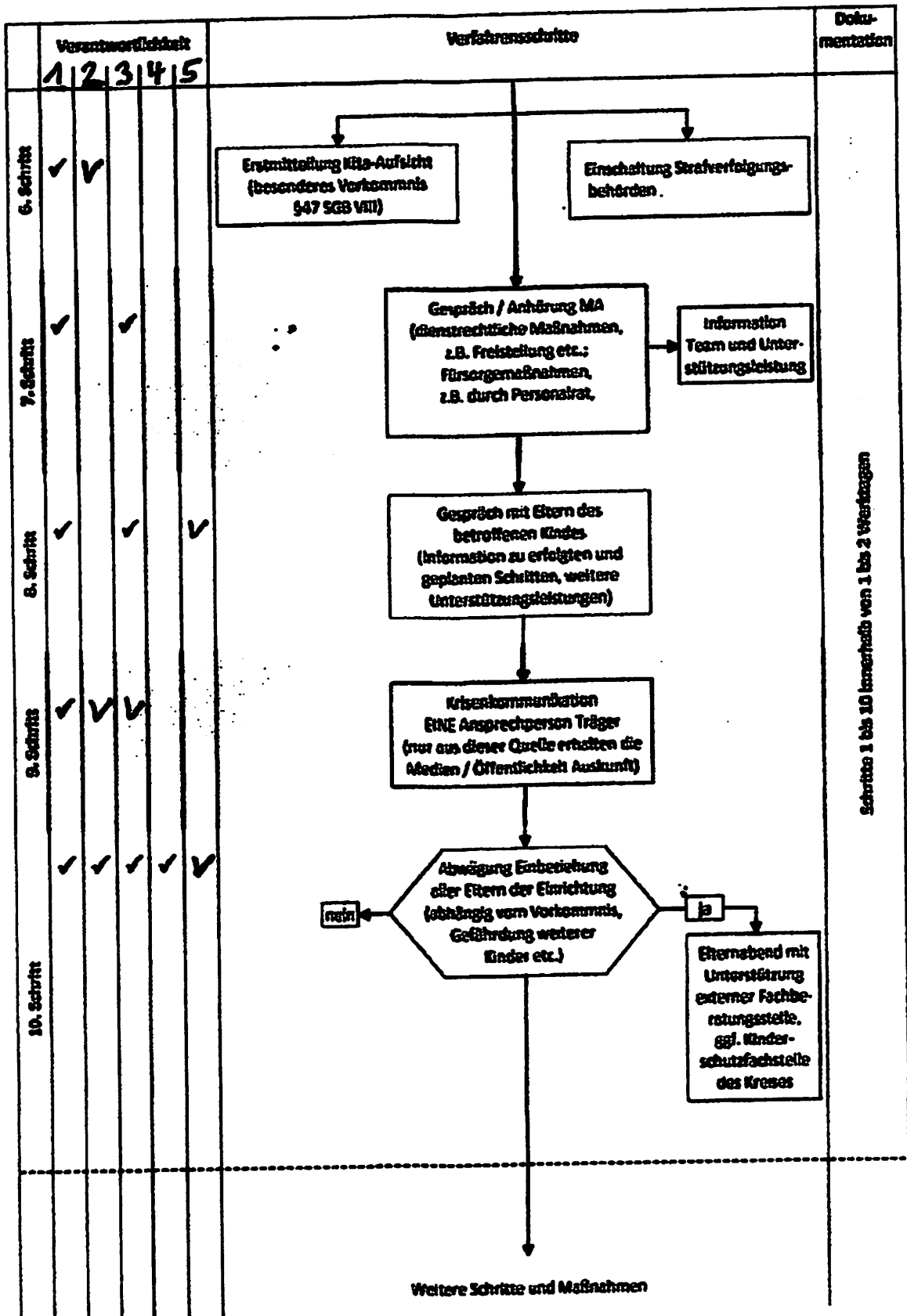
Halten Sie alle Informationen schriftlich fest.
Dokumentieren Sie die Aussagen der betroffenen oder dritten Person sowie die Angaben zu den Beteiligten (ggf. pseudonymisiert) möglichst genau.

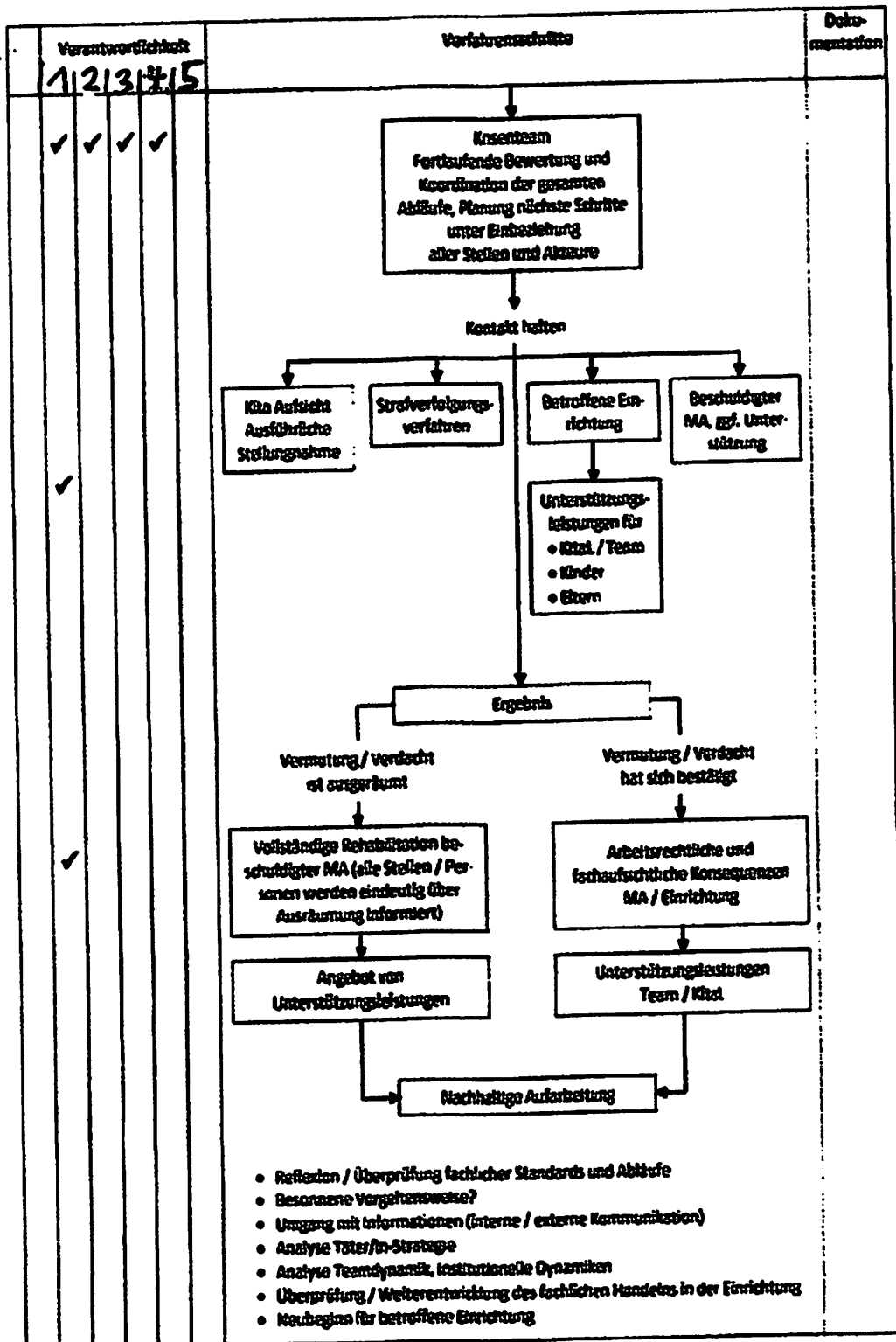
Sorgen Sie für sich selbst und holen Sie sich ggf. Unterstützung zur Verarbeitung der Situation.
Fachlich: Fachberatungsstellen, Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch
Persönlich: Supervision

*Strafanzeige: Bei Gefahr für Leib und Leben werden die Strafverfolgungsbehörden unmittelbar eingeschaltet

Verfahrensablauf bei Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten von Beschäftigten in der Einrichtung







Legende Diagramm zu Verantwortlichkeiten bei grenzverletzenden Verhalten von Beschäftigten in der Einrichtung

1. Träger Kirchengemeinde
2. Bistum
3. Kitaleitung
4. InSoFa und Fachberatung
5. Mitarbeitende

Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde

Pfarrer Dr. Matthias Balz

04181 380793

matthias.balz@bistum-hildesheim.net

Tanja Garborek

Pastorale Mitarbeiterin im Überfarrlichen Personaleinsatz Buchholz /Winsen Luhe

04181-98047

tanja.garborek@bistum-hildesheim.net

In Präventionsfragen geschulte Person in der Kita

Jutta Stöver (Leiterin der Kindertagesstätte)

Anne Calin (Stellvertretende Leiterin der Kindertagesstätte)

Jennifer von Schassen aus dem Team der Mitarbeitenden

04181 360745

leiterin@kitapetrus.de

GEWALT HALT!

Aktionsbündnis für ein Buchholz ohne Gewalt

Wir bieten kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym Hilfe und Unterstützung bei Gewalterfahrung, Bedrohungslagen, Stalking und Mobbing. Rufen Sie uns gern an!

AWO - Frauenhaus im Landkreis Harburg

Zufuchtersort für von Gewalt betroffene und bedrohte Frauen und deren Kinder
Homepage: www.awo-hr-wd.de

Tel. 04181-217151

BISS / Beratungs- und Interventionsstelle bei Häuslicher Gewalt

Die Buchholzer Bündnispatrolle der Diakonie unterstützt in Krisensituationen, informiert über das Gewaltschutzgesetz und hilft bei der Erstellung individueller Sicherheitspläne

Tel. 04181-2197921

BMF / Beratungsstelle für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen

Die Diakonie-Beratungsstelle bietet Mädchen und Frauen bei körperlicher, sexueller und sexueller Gewalterfahrung oder Bedrohung Beratung und Unterstützung auch in Buchholz an

Tel. 04171-6008850

Der Kinderschutzbund

Die Buchholzer Beratungsstelle unterstützt und berät Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen bei Familienkrisen, psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt sowie zu Themen wie Medienmissbrauch

Tel. 04181-380636

Weißer Ring e.V.

Helfen können wir durch emotionale und ggf. finanzielle Beratung, Begleitung zu Gericht und Behörden und unterstützen mit Hilfechecks für anwaltliche und/oder psychologische Erstberatung, bei Lötlagen im Hilfesystem, Rückpassag Harburg-Kreis, niedersächsischen weissen Ringde

Tel. 0151-55154733

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Hauptamtliche Opferhilfenieder und -berater kommen nach Buchholz und beraten Opfer von Straftaten sowie Angehörigen (auch soziale Beratung, Begleitung, Hilfe und Unterstützung bei Krisensituationen, Zeugenbegleitung, finanzielle Hilfe, etc.)

Tel. 04141-4030431

Reso-Fabrik e.V.

Die Reso-Fabrik unterstützt Menschen im Alter von 10-27 Jahren mit unterschiedlichen Migrationshintergründen insbesondere in akademischen und beruflichen Fragen und bietet niedrigschwellig, zeitlich und geografische Hilfe

Tel. 04181-35502

Jugendzentrum Buchholz

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten Kinder und Jugendliche in allen Lebenslagen und sind Ansprechpartner für sie

Tel. 04181-214-320 oder -321

Stadtverwaltung - Fachbereich Soziales, Begegnung und Kultur

Der Fachbereich in Buchholzer Rathaus unterstützt und berät in Kinder- und Jugenderschweren, Senioren- und Behindertenthemen, fördert die soziale Beteiligung, zu Integration und Prävention

Tel. 04181-214218

Polizei Buchholz

im Notfall immer die Polizei rufen

Tel. 04181-285 - 0

Notruf 110

AKTIONSBÜNDNIS FÜR EIN BUCHHOLZ OHNE GEWALT

Weitere unterstützende Institutionen sind:

- Verein Gewalt überwinden e.V.
 - Frauenhaus Buchholz
 - Gleichstellungsbüro/Hilfstele der Stadt Buchholz
- www.gewalt-halt-buchholz.de



Der Zugang zu Anlaufstellen für Beratung und Hilfestellung ist in der Einrichtung transparent und niedrigschwellig veröffentlicht.

ANLAGE: SELBSTVERPFLICHTUNG*SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

VOR-/NACHNAME: _____

ARBEITSBEREICH: _____

Eine wertschätzende und respektvolle Haltung gegenüber jeder Person ist die Basis jeden Handelns der Kindertagesstätte St. Petrus. Hierzu verpflichten sich alle Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen, Beauftragte, Freiwilligendienstleistende und Praktikant*innen durch die Unterzeichnung der folgenden Erklärung:

- **Als mitarbeitende Person der Kindertagesstätte St. Petrus achte ich die Persönlichkeit eines jeden Menschen.**
- **Ich achte das Recht eines jeden Menschen auf körperliche Unversehrtheit und übe keine Form von Gewalt – weder physischer, psychischer noch sexueller Art – aus.**
- **Begrenzende Handlungen im Sinne körperlicher Interventionen als letztes Krisenmittel gegenüber Nutzer*innen darf ich nur durchführen, wenn sie in einem pädagogischen Zusammenhang stehen und mit der zuständigen Leitung der Einrichtung und mit den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretung abgestimmt sind und zum Schutz der anvertrauten Kinder oder dem Selbstschutz dienen.
Außerdem muss ich eine solche Handlung immer schriftlich dokumentieren. Nur in dieser Form kann körperliche Intervention angemessen sein.**
- **Ich achte im zwischenmenschlichen Kontakt mit Klient*innen und Kolleg*innen die persönlichen Grenzen.**
- **Mein Umgangston ist respektvoll. Meine verbalen Äußerungen sind nicht herabwürdigend, abwertend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation, wie Gestik, Mimik etc. .**
- **Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten trage ich angemessen aus, mit dem Ziel, sie konstruktiv und kooperativ zu lösen.
Ich bin bereit zur angemessenen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und der Fachberatung auf.**

- **Mein pädagogisches und pflegerisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar. Ich halte mich an die professionellen Vorgaben und fachlichen Standards der Einrichtung und bin bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.**
- **Ich bin bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote, wie Weiterbildung, Fortbildung, Supervision, Fachberatung.**
- **Ich hole mir Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst.**
- **Erlange ich in meiner Tätigkeit Kenntnis von einer Form unangemessener Intervention und Gewalt, verpflichte ich mich, die Einrichtungsleitung in Kenntnis zu setzen.**
- **Als Teil des Teams der Kindertagesstätte St. Petrus bin ich Vorbild und zeige dies durch mein Verhalten.**
- **Ich verpflichte mich - über die oben genannten Punkte hinaus - die jeweiligen Vorgaben des für meinen Arbeitsbereich geltenden Gewaltschutzkonzeptes einzuhalten.**
- **Dieses wurde mir durch die Einrichtungsleitung ausgehändigt.**

ORT / DATUM UNTERSCHRIFT

Selbstverpflichtungserklärung



(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die Caritas will Kindern, Jugendlichen und anvertrauten erwachsenen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeit und Begabungen entfalten können.

Dies sollen geschützte Orte sein, in denen sich die uns anvertrauten Menschen angenommen und sicher fühlen. Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen liegt bei den ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der Arbeit der Caritas. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzung verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen Anvertrauten begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die mir anvertrauten Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigung ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Menschen mit und ohne Beeinträchtigung und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen bzw. Frauen, sondern auch Jungen bzw. Männer - ob mit oder ohne Beeinträchtigung - häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern, Erwachsenen, Menschen mit oder ohne Beeinträchtigung bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ort/Datum

Unterschrift

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort/Datum

Unterschrift

Anlage zum Dienstvertrag mit Herrn/Frau

vom

Schutzauftrag zur Sicherung des Kindeswohles gemäß § 8a SGB VIII

§ 9 Sondervereinbarungen

Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ist bekannt, dass der Dienstgeber aufgrund der gesetzlichen Regelung nach §§ 8a, 72a SGB VIII sowie aufgrund einer Vereinbarung mit den Jugendhilfeträgern verpflichtet ist, den gesetzlichen Schutzauftrag zur Sicherung des Kindeswohles zu erfüllen

Eine Kopie des aktuellen Gesetzestextes sowie der Vereinbarung wurde dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin ausgehändigt und erläutert.

Auf diesem Hintergrund verpflichtet sich der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin,

- dem Dienstgeber spätestens jeweils nach 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorzulegen, das nicht älter als 3 Monate ist,
- auf Verlangen des Dienstgebers bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten auch vor Ablauf dieser Frist ein aktuelles Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate ist, vorzulegen,
- dem Dienstgeber bei Ermittlungen oder Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Verdachtes einer Straftat eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft über die Einleitung sowie den Inhalt der Beschuldigung zu erteilen,
- soweit gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung eines ihr/ihm anvertrauten Kindes festgestellt werden unverzüglich diese Information an den/die Vorgesetzten weiterzugeben.

Dem Mitarbeiter ist bekannt, dass der Träger aufgrund der oben genannten Vereinbarung gegebenenfalls verpflichtet ist, die Informationen an den Jugendhilfeträger weiterzugeben.

Der Dienstgeber sichert Vertraulichkeit der überlassenen Unterlagen zu.

Ort, den

Ort, den

Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

Unterschrift des Dienstgebers oder
seines Bevollmächtigten

Auszug aus dem SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.